

S u p p l e m e n t

zu den

L e t t e n ,

oder

Erklärung über die im zehnten Stück des
Intelligenz - Blatts der allgemeinen Litera-
tur - Zeitung erschienene Anfrage des Herrn
Ritters von Braßch,

nebst

einer Urkunde

von

G. Merkel.



— Und die edlen Menschenmüder zählen,
In des Mammons blutgem Rechenbuch,
Ihre Schätze nur nach Menschenseelen;
Und ihr Seegen ist der Knechte Fluch.

SEUME.

Weimar 1793.

bey der Hoffmannischen Buchhandlung.

Biblioth. Caesar. Acad.

Sorpat.

D. D.

Carolus Petesen.

Biblioth. Scis.

2t.

1520

*Erklärung über die Anfrage des Herrn
Ritters von Brasch.*

Die Schlupflöcher des Maulwurfs sind sonnen-
hell gegen die Irrgänge der Chikane. —

Kaltes Blut behalten, wenn der Mit-
schuldige eines Verbrechens gegen die
Menschheit, (ist die Vernichtung der
Menschen- und Bürgerrechte eines Vol-
kes durch Leibeigenheit etwas Geringe-
res? —) die Larve der Unbefangenheit
und Parteilosigkeit anlegt, um es mit be-
stimmtem Erfolge zu vertheidigen; wenn er
unverfälscht genug ist, vor dem Tribu-
nale der Menschheit selbst, die Sache ih-
rer ärgsten Feindin, der großherrlichen
Tyrannei, durch Verfälschungen und

Verdrehungen führen zu wollen: *dann* kaltes Blut behalten, — ich gestehe, daß ich dessen nicht fähig bin. Gleichwohl ist es so nothwendig, wenn man mit der Chikane sacht, mit dieser gepanzerten Arglistigen, die stets nach einem andern Ort stößt, als auf den sie zu zielen scheint, und der man die meisten Blößen giebt, wenn man sie am muthigsten angreift.

Um es wenigstens so sehr als möglich zu versuchen, will ich nicht geradezu dem Herrn Ritter von Brasch antworten, will ich mich an das Publikum selber wenden. Jenem hab' ich ohnehin nichts zu sagen: denn nach meinem Gefühle erniedrigt sich jeder rechtliche Mann, wenn er einem direkten oder indirekten Vertheidiger der liefländischen Großherrlichkeit, dieser moralischen Menschenfresserei, Rede steht. Dem Publikum hingegen bin ich Rechenschaft schuldig, weil ich seine Theilnahme für die Leiden eines unterdrückten Volkes aufforderte, weil

ich Publicität als das letzte Mittel ergrif, um den Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, die dieses Volk und seine Nachbarn seit einem halben Jahrtausende elend machen; um den Jammer zu lindern, in dem Millionen schmachten. Zwar, die Geringfügigkeiten, zu denen ich mich herablassen muß, werden nicht sehr unterhaltend seyn. — Den Menschenfreund wird nicht nach Unterhaltung gelüsten, wo es im Grunde auf die Rechte ganzer Nationen ankommt, und dem bloß Neugierigen kann ich bey Zerlegung jener Anfrage wenigstens *den* Zeitvertreib versprechen, den etwa die Sektion eines merkwürdigen Ungeheuers gewährt. Sie ist in der That ein so seltenes Meisterstück der Rabulisterei, daß sie als Kunstwerk Aufmerksamkeit verdient.

Zuerst ihre Veranlassung: denn diese wirft zum voraus die Beleuchtung auf sie, in der man sie eigentlich sehen muß. Auch erklärt sie die sonderbare Erschei-

nung, daß ein Werk so voll Thatfachen wie die „Letten,, in Liefland von dem Stande, den es eigentlich angeht, mit eingestehendem Stillschweigen aufgenommen, von Edlern sogar zur Erleichterung der Bauer-Beschwerden gebraucht werden konnte 1), und nun doch, nach andert-halb Jahren jemand keck behaupten kann, die ganze Darstellung in demselben sey unwahr, und man könne von dem Wenigsten, was ich anführe, eine Spur entdecken. —

Herr von Brasch, ehemals Advokat in Riga, izt Assessor im Hofgericht, Ritter und Großherr eines ansehnlichen Gutes, das nur Leibeigene zu Bauern hat, war diesen Sommer in Halle und besuchte den berühmten Schriftsteller Lafontaine. Das Gespräch kam bald auf die liefländische

1) Die Anekdote, welche diesen Sommer in vielen Zeitungen von dem Landtage zu Reval und seinem Landmarschall erzählt ward, ist weder widerrufen, noch berichtigt.

Verfassung, und der edle Dichter äußerte sich mit der ihm eignen, liebenswürdigen Wärme über dieselbe. Der Großherr versicherte ihn, ich hätte lauter Unwahrheiten erzählt. — „Warum widerlegt man ihn denn nicht?“, — Wer kann sich darauf einlassen. — „Ich will es thun, sagte Herr Lafontaine, schicken sie mir nur die Beweise.“, 2) — Der Ritter versprach es, und reisete ab. Wenige Wochen hernach, da ich auf meiner Reise nach Copenhagen durch Halle gieng, erzählte Hr. L. mir den Vorfall, und wir belachten ihn beide. Zufällig traf ich noch an dem nehmlichen Abende den Sohn des Großherrn an, der in Halle studirt, und trug ihm auf, seinen Vater freundlichst zu grüßen und ihm zu schreiben, ich — sey bey Herrn Lafontaine gewesen.

2) Es versteht sich, daß ich nur den Inhalt des Gesprächs anführen kann.

Nach dieser Aufforderung, die ich meiner Ehre schuldig war, sah sich der Mann gezwungen, den Beweis seiner Verläumdung zu führen: aber die Aufgabe war nicht so leicht gelöst, ja, sie war unmöglich. Die „Letten,, können einmal schlechterdings nicht widerlegt werden, weil ich die Vorsicht hatte, ausschliessend solche Fakta aufzustellen, die völlig landkundig waren, und von denen ich viele mit Aktenstücken belegte. Hr. von Brasch hilft sich damit, daß er in Pausch und Bogen behauptet, man könne von dem Wenigsten, was ich anführe, eine Spur entdecken, „und die Provinz sey in meiner Darstellung gar nicht zu erkennen.,, Der Beleg war der Behauptung würdig. Statt irgend ein Faktum jenes Werkes anzugreifen, fällt er über zwei Anmerkungen eines ganz verschiedenen Gegenstands her, verdreht und verstümmelt sie, und bemüht sich so zu zeigen, sie bewiesen nicht, was — sie gar nicht beweisen sollten.

Das Verfahren war schlau genug, aber — noch blieben ein Paar wichtige Bedenken übrig. Einmal: würden ein-
sichtsvolle Leser dergleichen Versicherungen *eines Großherrn* nicht für das, was sie sind, angesehen haben? Würde die Unbefangenheit und Kälte eines Solchen, nicht eine sehr durchsichtige Maske gewesen seyn? — Dem vorzubeugen, entschließt sich der Herr Ritter von Brasch, seine neue Glorie für einen Augenblick abzulegen, und erscheint vor dem Publikum als bloßer bürgerlicher „Hofrath Brasch.“ —

Wie aber, zweitens, wenn ich das ganze Gewebe der Arglist entfädelte? — Auch dafür fand er ein Mittel. Ich war in Copenhagen, was ihm sicher sein Sohn gemeldet hatte, und ohnehin in Riga bekannt war. Es liefs sich berechnen, dafs, ehe ich seine Anfrage erhielt, ehe ich sie beantwortete, ehe meine Antwort nach Jena kam, ehe sie eingerückt ward, ei-

nige Monate verfließen *mussten*. Er fordert mich also auf, — *sie in vier Wochen* zu ertheilen. Das war nicht möglich: ich war präkludirt, mein Stab gebrochen, und die unbequeme Aufdeckung der großherrlichen Greuel ins Gebiet der erfennenen Verläumdungen verwiesen. Der Plan war, wie man sieht, sehr künstlich angelegt. Ein freundlicher Genius führte mich zeitig genug zurück, um dem Publikum schon im 21sten Stück jenes Int. Blatts anzuzeigen, daß ich antworten würde 3), und — izeit seine Anfrage zu commentiren. Sie beginnt:

„Hr. Merkel, Verfasser eines im Jahr 1796. herausgekommenen Buches über die Letten, hat in einer neueren, unter dem Titel: „*Humes und Rousseaus Abhandlungen über den Urvertrag, nebst*

3) Das sollte jene vorläufige Antwort, und nichts weiter, — wie ich allen, die sie unvollständig finden wollten, hiermit anzeige.

„*einem Versuche über die Leibeigenschaft,
 „den liefländischen Erbherrn gewidmet,
 „herausgegebenen Schrift, zum Theil ei-
 „ne Fortsetzung jenes ersten Produkts
 „seiner Feder geliefert und fortgeföhren
 „die Lettische Nation, nebst dem ganzen
 „Bauerstande Lieflands und der angren-
 „zenden Provinzen, als höchst elende
 „und unterdrückte Menschen zu schil-
 „dern. Zur Unterstützung seiner Be-
 „hauptungen sagt er unter andern in ei-
 „ner Note zu der, an sämmtliche lieflän-
 „dische Guts-Besitzer gerichteten Zueig-
 „nungsschrift: „*

Erste Verdrehung! Die Note, von der er spricht, gehört zu folgender Stelle, mit der meine Zueignung anfängt:

*Die meisten Menschen handeln nur
 deshalb tadelhaft, weil sie ihren Hand-
 lungen zu nahe stehen, um sie richtig
 beurtheilen zu können. **

Die Leser erstaunen wahrscheinlich, hier der Bauren mit keiner Sylbe erwähnt zu finden, und in der That, was mit hundert Beyspielen und mit Aktenstücken erwiesen ward, wird man sich nicht einfallen lassen, durch eine beiläufige Note unterstützen zu wollen. Die Aufdeckung dieser einzigen Verfälschung reicht schon hin, den Ritter der Großherrlichkeit kennen zu lernen. Er schreibt die Note ab. Sie heist:

* „„Erlauben Sie mir, einen erschütternden Beweis davon zu geben. „„

Man merke sich: *wovon?* Von der Ursache, aus der die meisten Menschen tadelhaft handeln. Durch ein kleines juristisches Quid pro Quo wollte der Ritter glauben lassen, sie habe ein *erschütternder Beweis des Bauernelendes* seyn sollen. Gelänge es ihm, dachte er, diese im Ausdruck vernachlässigte Darstellung schwankend zu machen, so würde

man glauben, die liefländischen Bauren
seyen nicht elend, u. f. w. —

„„Zween vortrefliche Männer, die
„„sich auf dem Landtage von 1795. als die
„„großmüthigsten Vertheidiger der Let-
„„ten auszeichneten, hatten gleichwohl,
„„wie Sie wissen, kurz vorher einen
„„Contrakt geschlossen, vermöge dessen
„„zwey hundert ihrer Mitbürger aus ih-
„„rer Heimath und ihrer selbsterbaueten
„„Hütte gerissen, und wie eine willenlo-
„„se Heerde in eine entlegene Gegend
„„abgeführt wurden, wo sie Einöden ur-
„„bar machen mußten: ein Loos, das
„„die Regierung nur über Verbrecher
„„verbängt. „Die von ihm, (Merkel),
„daraus gezogene Folgerung ist: das thun
„die Besien, was müssen die Schlechte-
„ren beginnen.“

Mit Erlaubniß, Hr. Ritter, das ist
eine sehr unritterliche Licenz: wo sieht
diese Folgerung in meinem Buche? Ich

fragte nicht, was die Schlechteren thaten: ich hab' es erzählt und bewiesen. Sie saugen die Bauern aus, sie peitschen sie todt oder zwingen sie zum Selbstmorde, wie die Herren von Clodt, von Patkul, von Strohkirch und andere, den Akten nach, die Sie in den Archiven finden werden, gethan haben. — Uebrigens muß ich hier anmerken, daß der Herr von Brasch die Note nur halb anführt: warum? wird die Folge zeigen. Sie heisst bis zu Ende;

„Wie kamen Sie (jene edlen Männer), grade Sie zu dieser Handlung? Ich erfuhr den ganzen Vorgang *erst in Teutschland von ihrem erbittertsten Feinde*, der sich auch als den meinigen gezeigt hat. „Sehen Sie da, sagte er höhnisch zu mir, sehen Sie da Ihre Helden!“, — Leider bestätigen auch ihre Freunde den Vorgang.“ — Der Herr Ritter fährt fort;

„Ich bin ein Liefländer“,

Das ist nicht so: er ist ein Meklenburger. Vielleicht glaubt er aber durch Ankauf der Großherrlichkeit Liefänder geworden zu seyn? Gut! „habe viele „Jahre beobachtet, über den Zustand des „hiesigen Landmannes und desjenigen „mehrerer anderer Länder Parallelen gezogen und mich überhaupt zu unterrichten gesucht, wie derselbe zu behandeln sey, um ihn in den Zustand zu versetzen, der sein Wohl am meisten befördert.“

Herr von Brasch war, wie gesagt, Advokat in Riga, ward dann endlich Hofgerichts-Assessor etc. Man sieht freilich nicht, wie ihn dies eigentlich zu tiefer Beschäftigung mit den Bauren leiten konnte: doch wir wollen ihm immer das Vergnügen lassen, sich zu loben: andre mögen es vielleicht nicht thun.

„Was Herr Merkel also darüber gesagt hat, interessirt mich in mehr als

„einer Hinsicht und hat mich veranlaßt,
 „die von ihm angeführten Thatfachen
 „und daraus gezogenen Folgerungen zu
 „untersuchen und mich über ihren Gehalt
 „zu unterrichten. Hierbei muß ich nun
 „gestehn, daß, ob ich gleich in der La-
 „ge bin, zu erfahren, was in der Pro-
 „vinz, zu der ich gehöre, vorgeht, ich
 „von dem Wenigsten, was er anführt, nur
 „eine Spur entdecken können, und daß
 „ich die Provinz in seiner Schilderung
 „gar nicht erkenne.“

Es gefällt dem Herrn Ritter nicht, an-
 zuzeigen, welche die Anführungen seyn,
 von denen man keine Spur entdecken
 könne etc. Ich muß daher wohl selbst
 aushelfen. Die beiden Hauptpunkte al-
 ler meiner Angaben von Liefland waren,
 erstlich; daß die Edelleute ihre fürchter-
 liche Berechtigung zur Hauszucht oft zu
 Mordthaten misbrauchten. Die schon
 erwähnten Akten, und jedermann, der
 Patkul 1793. während seines Processes in
 der

der Citadelle, die Familie Clodt im Zuchthause, gefehn hat, werden den Ritter davon belehren. Gnügt das ihm nicht, so lese er im Ritterschafts-Archiv die Propositionen, welche der General-Gouverneur im J. 1765. machen mußte, wo er finden wird, *wie* Edelleute strafen. Wen diese Sache in Teutschland interessirt, dem empfehle ich „Snells Beschreibung der russischen Ostseeprovinzen 1793.“, und „die Geschichte der Sklaverei und Charakter der Bauren in Liefland“, vom Verfasser der Geschichte von Liefland, 1786., ein treffliches, aber hier ziemlich unbekanntes Werk. (Von S. 90. bis 105. wird man jene Propositionen und die Folgen derselben, von 121 bis 132. den merkwürdigen Reces des Barons von Schoulz, von S. 139 bis 206. das Bauerrecht dieses unsterblichen Menschenfreundes, — das übrigens nichts gilt, — finden). 2) Ich behauptete, daß die Bauern willkürlich ausgefogen würden und äußerst elend seyen. Den Hrn. Ritter von Brasch ver-

weise ich hierüber in die Hütten seiner eigenen Bauern, die Muster von Elend seyn sollen; den Ausländer auf die erwähnten Werke; ferner auf Hupels Topographie Bd. 2. S. 131. wo er finden wird, daß sie Spreubrod essen, das man anzünden kann; auf den im 8ten Stück von Hupels nordischen Miscellaneen stehenden Aufsatz: *Ueber die jährliche Hungersnoth unter den liefländischen Bauern*; — auf jedes Werk, das von Liefland spricht. Das Dokument, das ich anhängte, wird dieses alles noch besser beweisen. Der Ritter von Brasch der „viele Jahre beobachtet hat und alles erfährt, was in der Provinz vorgeht,, muß wohl jene Umstände gekannt haben: was soll man also von seiner Unverschämtheit denken? — Daß er viele Jahre Advokat war und die treffliche Juristen-Regel: *si quid fecisti, nega!* nicht vergessen hat. — „Vorzüglich, fährt „er fort, habe ich *gar nichts ausmitteln* „können, was nur auf das allerentfernteste der hier angeführten Thatfache, die,

„wenn sie wahr seyn sollte, allerdings sehr
 „empörend seyn würde, *ähnlich wäre.*
 „Auch kann ich, und mit mir alle dieje-
 „nigen, die Liefland und seine Verfallung
 „kennen, nicht glauben, daß ein sol-
 ches Ereigniß hier *möglich wäre.*„

Zum Belege, daß er wirklich *nichts*
Ähnliches auffand, und daß das Ereig-
 niß *unmöglich* sey, — erzählt er es selbst
 unten, mit Angabe der Jahrzahl, der An-
 zahl der Verkauften und den Anfangs-
 buchstaben aller Namen. Scherzt er et-
 wa, oder — ist seine Anfrage Ironie ge-
 gen den Adel? — In Rücksicht der Mög-
 lichkeit des liefländischen Sklavenhandels
 sehe der Ausländer Hupels Topographie
 Band 2. S. 127. wo die Preise vom J. 1777.
 angeführt werden: ein Kind kostet vier
 Rubel (etwas mehr als drei sächsische Tha-
 ler), eine Magd zehn Rubel, eine ganze
 Familie hundert Rubel etc., — sehe man
 in der erwähnten Geschichte der Sklave-
 rei S. 102. das angeführte Verbot, *einen*

Bauren auf dem Markte zu verkaufen; -- endlich im beigefügten Dokument das Verbot, bey dem Verkaufe Ehen zu trennen.

„Weil Hr. Merkel aber sagt, daß er „von dem Vorgange *genau unterrichtet* „worden,,

Nun wird es dem Leser deutlich seyn, warum meine Note verflümmelt ward. Ich hatte ja ausdrücklich in dem Weggelassenen gesagt, daß ich den Vorfall *erst in Teutschland* und von einem gemeinschaftlichen Feinde erfahren hatte, und also *nicht genau unterrichtet* seyn konnte.

„— und darüber von Freunden und „Feinden der Handelnden Bestätigung erhalten habe, so wird er es auch nicht „ungerecht finden, wenn ich ihn eruche, „den Fall genauer zu bestimmen, und so „wohl Namen als Ort und Zeit anzugeben und in dieser Zeitung bekannt zu „machen. „

Die Namen der handelnden und der bestätigenden Freunde ist der Herr Ritter nicht befugt, mir abzufordern; Ort und Zeit giebt er selbst an. Der gemeinschaftliche Feind aber, von dem ich den Vorfall, so wie ich ihn erzählte, zuerst erfuhr, ist der Herr von St. Erbbesitzer von Abbia 4), der mir ihn im Dec. 1796. zu

4) Das reicht hin, ihn in Liefand kenntlich zu machen. Nicht ihn, sondern seine vielleicht schätzbaren Verwandten zu schonen, verschweige ich Teutschland den Namen.

Bleibt Hr. von St.-g seinem Charakter treu, so muß er läugnen, mir etwas erzählt zu haben. Er mache mir mit sanfter Rührung Vorstellungen darüber, daß ich von einem seiner Vettern, *einem*, wie er sagte, *sehr edlen menschenfreundlichen Munne*, in den Letten (S. 294.) behauptete, er habe zwei Menschen todtspeitschen lassen, da es — doch nur *einer* gewesen sey. So lächerlich diete Milderung war, so kränkte mich es doch, einer ungegründeten Sage gefolgt zu seyn. Ich hatte schon eine Berichtigung aufgesetzt und wollte sie bekannt machen, als ich erfuhr, mit völliger Gewißheit erfuhr, *er selbst* sey der menschenfreundliche edle Vetter, der nur *eines* Menschen Tod veranlaßt haben sollte und den Landtag von 95. verlassen mußte. — Er bat mich, künftig die Stelle eines *Arztes* auf seinen Gütern anzunehmen, (ich hielt

Jena auf meiner Stube mittheilte. Dafs ich übrigens nicht in der Lit. Zeitung ausführlich antwortete, wird mir niemand verdenken, da dort jede Zeile mit einem Groschen bezahlt werden mufs.

„Anonymische Anführungen sind so
 „gut als keine und beweisen nichts, und
 „weil Hr. M. darüber mit mir einig seyn
 „wird, so hoffe ich, er werde sich gefal-
 „len lassen, diese Anfrage bald, etwa in
 „vier Wochen zu beantworten.“

mich in Jena auf, um Hrn. Hofrath Loders anatomische Vorlesungen zu hören;) und ihn, so gültig drückte er sich aus, bey den Maafsregeln zum Besten seiner Bauren, durch Rathschläge zu leiten. Kurz nachher erklärte er sich in Leipzig aufrichtiger und sagte mit lächerlichem Grimm: der hiesige Adel müsse einige tausend Thaler zusammen legen, um mich auf die Galeere zu schaffen.

Meine Zeugen sind der Hr. Hofrath Loder, dem er gleichfalls das Märchen vom Vetter erzählte und der ihn in meine Wohnung weisen liefs, und der edle, als Dichter und Mensch ehrenvoll bekannte Lieutenant Seume, der mir die letzte Aeuferung aus einer sichern Quelle meldete.

Anführungen ohne Namen, wenn sie so gewählt sind, daß jeder Einheimische auf der Stelle weiß, von wem die Rede sey, — solche Anführungen beweisen selbst ihre Wahrheit; — ja, sie beweisen noch mehr, nemlich, daß der Berichter Schonung, auch für Fehlende, habe. Daß alle meine angeführten Fakten dieser Art sind, gesteht jeder unpartheyische Liefländer ein, und weiß der Hr. Ritter recht gut; daß es aber vorzüglich im vorliegenden Falle sehr überflüssig wäre, jemand zu nennen, und der Hr. Ritter nur eine Grimasse macht, wird der Leser gleich sehen. — Zu dem, wer gab ihm das Recht, über die Namen seiner Bessern zu schalten? Auch er verschweiget sie selbst.

„Um dem durch dergleichen ungegründete Anführungen irre geleiteten Publikum jedoch die Behandlung des hiesigen Landmanns in einem Gegenstück zu Hr. M. Darstellung vorzule-

„nen, wird es nicht überflüssig seyn, wenn
 „ich folgenden Vorgang schildere.“

Dies sogenannte Gegenstück ist einer der arglistigsten und giftvollsten Kunstgriffe, die man sich denken kann. Nachdem er sich über meine Erzählung sehr erstaunt gestellt, nachdem er gesagt hat, daß so etwas *nach der liefländischen Verfassung unmöglich sey* (doch ohne anzuzeigen, worin die Unmöglichkeit liege) — kann er eine so wahrhafte Behauptung besser belegen, als daß er selbst *dieselbe Anekdote als ein Gegenstück zu ihr selbst* erzählt? — Er wendet jede mögliche Künstelei des Ausdrucks an, sie zu entstellen, und verläßt sich darauf, daß man das Ungeheuer in dieser Vermummung nicht wieder erkennen werde: dennoch reicht alle seine Kunst nicht hin, auch nur einen Hauptumstand, den ich anführte, dem Scharfsichtigern zu verstecken. Für diejenigen aber, die Unkunde mit Liefland an richtiger Würdi-

gung hindert, will ich selbst den lügenhaften Schleier lüften, — so schmerzhaft mir dies Geschäft in einer gewissen Rücksicht ist.

„Das dem Herrn von B—k gehörige „Gut W—k ist so volkreich, daßs es vor „einigen Jahren seine Bewohner nicht „mehr *in dem Wohlstande* erhalten konnte, *den sein Besitzer ihnen wünschte.*„

Man erzählt von der Klapperschlange, der Instinkt zwingt sie, sich immer durch ein unwillkürliches Rässeln ihres Schwanzes zu verrathen. Grade so geht es gewöhnlich den Vertheidigern einer schlimmen Sache, hier auch dem schlauen Ritter. Indem er allen Schein der Gewaltthätigkeit von seinen Brüdern abzuwälzen sucht, gesteht er gleich anfangs die furchtbare Unbeschränktheit ihrer Willkühr ein. Weil die Bauerschaft von W—k nicht *so* wohlhabend werden konnte, *als der Besitzer, nicht sie, wünschte,*

muß ein großer Theil derselben auswandern. War es also zuviel, wenn ich sagte, diese Staatsbürger seyen *wie eine willenlose Heerde* abgeführt worden? Wird diese nicht auch auf eine andre Wiese getrieben, wenn sie auf der einen nicht *so fett* werden kann, als ihr *Besitzer*, nicht *sie*, es wünscht? Ich kenne *W* nicht, aber vermöge meiner allgemeinen Kenntniß von Liefland, kann ich es dreist für eine Unwahrheit erklären, daß die Bauren daselbst nicht hätten wohlhabend werden können. Es ist in dem fruchtbaren Liefland auch nicht *ein* Gut, das zu viel Menschen hätte. Welche Lächerlichkeit, eine Auswanderung überhaupt nöthig scheinen zu lassen, in einem fruchtbaren Lande, das, die Städte mitgerechnet, nicht 600 Menschen auf einer Quadratmeile hat!

„Ein dem Hrn. von S—s gehöriges,
 „etwa 15 Meilen davon belegenes Gut
 „K — n, hatte mehr *arbares* Land als die

„dazu gehörige Bauerschaft nutzen
„konnte.“

Jedes gebrauchte Wort hat Hr. Ritter von Brasch so künstlich gewählt, daß man mir schon erlauben muß, einmal den Wortklauber zu machen. Also

urbares Land ist solches, das für die Landwirthschaft durch Arbeit *benutzt wird*, oder doch noch vor kurzem *benutzt ward*; nun hatte aber, wie Hr. von Brasch sagt, R-n mehr solches benutztes Land, als die *Bauerschaft* benutzen konnte, (von den Hofsfeldern ist gar nicht die Rede): ei, wer hatte es denn *gethan*? Wer hatte es *urbar* gemacht? Ackernde Tagelöhner giebt es im Innern von Liefland so wenig als hülfreiche Kobolde. Das Land war also nicht urbar, oder die Bauerschaft konnte es nutzen, *hatte es gethan*. — *Datur tertium*. Die vorigen Benutzer waren — *entlaufen*, und das wirft kein gutes Licht auf das Glück der jetzigen,

vorzüglich auf die *Urbarkeit* des Bodens: denn Härte der Behandlung vertrieb sie wohl nicht, da Hr. von S—s als ein Menschenfreund bekannt ist 5). Aber ich habe von einer *Einöde* gesprochen? Nun, eine Gegend, deren Bewohner entlaufen sind, ist doch wohl so gut eine *Einöde*, d. h. menschenleer, als eine solche, die noch keine gehabt hat.

„Beide Gutsbesitzer vereinigten sich
„also ,

Dafs es durch einen Kaufcontract geschah, hat der Ritter vermuthlich nur —
vergessen, hinzu zu setzen.

„und ersterer *verstattete*„

Ungefähr wie der Schäfer den Schaafen
verstattet, sich auf den Markt zu verfü-

5) Man erinnere sich, dafs ich ihn selbst in jener
Note dafür erkannte.

gen. Das gute, sanfte *Verstattete!* Wer sollte es ihm wohl ansehen, daß es eigentlich *verhandelte*, heißen sollte?

„zu Anfange des Jahres 1789. mehreren Familien aus seiner Bauerschaft, die zusammen 76. männliche, und 77. weibliche Köpfe an Erwachsenen und Kindern in sich begriffen, sich nach dem Gute Ranzen zu begeben, wo Hr. von S—s ihnen urbares Land, vorher fertig gebauete Wohnungen, und jeder Familie zu ihrer Einrichtung zwey Pferde, ein Paar Ochsen und zwey Kühe, nebst dem nöthigen Getraide und Geräthe ganz unentgeltlich gab. Dabei genossen sie drei freie Jahre von allen Abgaben.“

Nachdem Herr Ritter von Brasch oben vergessen hat, zu sagen, daß diese Menschen *verkauft* wurden, (ein ganz notorisches Faktum), nachdem er erzählte, man habe ihnen *verstattet* nach R—n zu ziehn, klingen diese Gaben und Freihei-

ten gar trefflich, besonders in Teutschland, wo sich unwillkührlich bey dem Worte *Bauer* immer die gewohnte Idee eines selbstständigen Staatsbürgers unterschiebt. Indessen ist bey jener Angabe mancherlei zu bemerken. *Erstlich*: wenn diese verhandelten Sklaven nicht Hungersnoth sterben, und Hr. von S—s um sein Geld bringen sollten, mußte er ihnen wohl Getraide reichen, grade wie er es auch einem gekauften Pferde vorschütten läßt; — wenn sie für ihn ackern sollten, mußte er ihnen wohl Wohnung, Pferde etc. geben. *Zweitens*, gab er ihnen bey weitem nicht so viel, als das unten folgende Gesetz als nothwendig bestimmt. Nach dem vierten §. desselben soll ein Halbhäknier fünf Pferde und sechzehn Stück Hornvieh, ein Achtler, als der kleinste Bauer, drey Pferde und sechs Stück Hornvieh haben. Nach §. 15. wiederum ist der Herr verpflichtet, einem Neuangeplantzen diese Einrichtung zu geben und ihm *sechs*, nicht drei, Frei-

jahre zuzugesehen. Hr. von S—s hat also seinen Angekauften nicht großmüthig begegnet, sondern ihnen ein schreiendes Unrecht gethan 6). Der Hr. Ritter wird mir vielleicht einwenden, daß dieß Gesetz damals nicht existirte. Wohl! Aber das Bedürfnis, so viel zu haben, existirte schon, und da sie so sehr viel weniger erhielten, wer kann ihm glauben, wenn er hinzu setzt:

„Und izt ist der größeste Theil der-
 „selben aus dürftigen Tagelöhnern und
 „Einliegern bey andern Bauern, in wohl-
 „habende, landesbesitzende Wirthe ver-
 wandelt. — ? —

„Auch geschah die Versetzung von
 „ihrem Geburtsorte nach einem so wenig
 „entfernten,,

6) Dafür war Er Selbst es, der sechs Jahr später das mildere Gesetz, das ich anführte, bewirkte. Kann man ein Unrecht großmüthiger gut machen?

Funfzehn geographifche Meilen find dem Herrn Ritter eine *kleine* Entfernung. Ich glaub' es. Er hat vermuthlich Equipagen und Mufte im Ueberfluß. Leuten dagegen, die *nicht genug* Pferde zur nothwendigften Arbeit erhielten, Leuten, die nur felten wenige Stunden zu Haufe bey Weib und Kindern zubringen können, ift eine Entfernung von funfzehn geographifchen Meilen ewiger Abfchied von den Ihnigen.

„nicht etwa wider ihren Willen, fondern vielmehr mit Einwilligung aller, „ja nach dem Wunfche, wo auch nicht „aller, doch der Mehreften.“

Das ift die größte Lächerlichkeit in der ganzen Anfrage. Wann *mufs* denn der Leibeigene *nicht* bewilligen und wünfchen, was der Grofherr befiehlt?

„Jedes hier gefagte Wort kann nöthigen Falles unwidersprechlich beurkundet werden.“

Ich

Ich halte ihn beym Wort. Er beurkunde, — nicht etwa, daß die Bauren 1789. nach R. — zogen, nicht daß sie viel weniger zur Anpflanzung erhielten, als das Gesetz für nothwendig erkennt; nein! — er beurkunde, daß sie nicht verkauft wurden, sondern daß man ihnen nur *verstattete* nach R. — n zu zieht. Dieser einzige Umstand gnügt.

„und ungefähr auf gleiche Art würde
„bey Verfeztungen von einem Gute zum
„andern verfahren werden,,

Das wäre izt straffällig. Hoffentlich wird die Regierung darauf sehen, daß künftig Verfezte *alles* erhalten, was ihnen gebührt, und nicht drei, sondern die gesetzlichen sechs Freijahre genießen.

„die aber bisher sehr selten gewesen
„sind, weil bis izt noch fast jedes Gut
„seine Bauerschaft reichlich ernährt.

Das heißt mit Spreubrod, wie man oben sah, und wenn die Herrschaft gütigst Zeit zur eigenen Arbeit läßt.

„Ein Vorgang, wie Hr. Merkel ihn anführt, ist aber mir und jedermann unbekannt, und ich werde ihn so lange für unmöglich halten, bis er Beweise davon giebt.“

Eine Grimasse, deren Lächerlichkeit dem Leser izt einleuchten wird. Man sieht übrigens wohl, daß eine *solche* Anfrage nicht anders beantwortet werden konnte. Mir blieb nichts übrig zu beweisen, da sie alles selbst eingeseht. Aber — was beabsichtigte der Ritter wohl mit dieser Maskirung? Wollte er etwa beweisen, daß die liesländischen Gutsbesitzer Menschenfreunde sind? Das wird durch die Verdrehung einer einzigen, *nicht großmüthigen* Handlung gar nicht dargethan: wer aber je zweifeln konnte, daß es unter ihnen auch Großmüthige

und Edle giebt, der Iese — die „Letten“, wo er von vielen, selbst von Hrn. von S^{ass}, der hier fehlte, sehr großmüthige Züge finden wird, aus denen aber gar nicht folgt, daß es nicht zehnmal mehr Böse als Gute gebe, und die Großherrn-Gewalt keine fürchterliche Verletzung des Natur- und Staats-Rechtes, und der Menschlichkeit sey. Herr von Brasch hat also nichts bewiesen, als — seinen bösen Willen.

Es ist eine so unangenehme Beschäftigung, der Chikane Schritt vor Schritt auf ihrem sorgfältig verschlungenen und verfinsterten Pfade nachzuschleichen, daß ich es dem Leser und mir schuldig bin, sie so sehr als möglich abzukürzen: ich will also auf den zweiten Theil jener Anfrage nur summarisch antworten.

Das Daseyn der Sekte von Selbstverfümmlern hat Herr Ritter von Brasch eingestanden. Die Gegenden, wo sie in

Ließland und Rußland unter den Bauren Anhänger hatte, — nemlich *nach einer im Jahr ihrer Entdeckung so allgemein verbreiteten Sage*, daß ich wohl berechtigt war, ihrer in einer *beyläufigen Note von vier Zeilen* zu erwähnen, — war die Heimath des Schwärmers selbst, die Gegenden von Baltisch-Port und Dorpat. Die Anerbietung, izt Nachforschungen anstellen zu lassen, ist Ziererei. Ich habe ausdrücklich in jener Note gesagt, daß sie *vor einigen Jahren* existirte und der Ritter führt selbst die Untersuchungs-Akten darüber an.

Aber welche sonderbare Wichtigkeit legt er auf dieses Faktum? Es ist eine so grobe Unwahrheit, ich habe durch dasselbe die abnehmende Bevölkerung Lieflands beweisen wollen, daß ich vielmehr auf der 545. Seite anführe, im J. 1796. seyen in Esthland allein, 3,400 Menschen mehr gebohren als gestorben. Ich sagte nur, viele Güter, die vor zwanzig Jahren

volkreich gewesen wären, lägen izt zum dritten Theile wüß, — nemlich, weil die Bewohner entlaufen sind. Dergleichen Güter waren unter andern im J. 1796. Jürgensburg, Fahren, Saadfen u. m. Kann ich bestimmter antworten? Dafs übrigens die Leibeigenheit der Bevölkerung nachtheilig sey, bewies ich — nicht durch eine Note von vier Zeilen, nicht durch die Sekte von Elenden, — sondern im Text durch das auffallende Beyspiel der verhältnißmäfsig geringen Population von Polen, Liefland und andern sehr fruchtbaren Ländern, in denen jene Abscheulichkeit herrscht.

Zum Schlufse „hofft der Ritter nicht, dafs ich seine Anfrage übel empfinden würde u. f. w. Ich versichere ihn eben so aufrichtig, dafs ich ihm, nach dem ersten Zorne über die Arglist derselben, Dank für sie wufste. Ja, ich ersuche ihn freundlichst, bald wieder anzufragen, sollte es auch auf eine noch verfängliche-

re Art geschehen: die Aufmerksamkeit des Publikums wird dadurch auf Liefland rege erhalten, und — die Wahrheit gewinnt durch jede Erörterung.

Ehe auch ich diese Materie verlasse, muß ich den Leser noch einmal auf die Eigenthümlichkeiten jener Anfrage aufmerksam machen. Die „Letten,, machten in Liefland eine Sensation, die meine gespannteste Hoffnung, wahrscheinlich auch den Werth des Buches überstiegen. Ich übergehe alle gültige Beweise, die ich davon erhielt, und will nur diesen anführen, daß der Gouverneur, selbst ein Gutsbesitzer, alle in Riga vorrätigen Exemplare wegnehmen ließ und nur Edelleute sich vom Regierungs-Archivar eines holen lassen durften. Gleichwohl wagte kein Mensch ein widerlegendes Wort. Die Fakta, die ich erzählte, waren so neu und nah, daß der Erbitterteste schweigen mußte 7). Wenige Monate

7) Daß der gute Wille zum Widerlegen nicht fehlte, beweist unter andern die Eile, mit der schon

nachher dedicirte ich dem liefländischen Adel ein Werk, in welchem ich unter andern sage: „der Adel selbst werde durch Leibeigenheit der Bauren depravirt, und man könne wohl nebenbei, aber nicht in der Ausübung der Großherrlichkeit ein gerechter Mann seyn.“ (S. meine Abh. über Leibeigenheit, S. 507. u. 524.) Noch schwieg alles, denn auch hier hatte ich strengen Beweis geführt.

Endlich zwingen zufällige Umstände und meine direkte Aufforderung einen Mann, der für einen talentvollen Kopf und einen der besten Juristen des russischen Reichs — gilt, eine Widerlegung zu versuchen. Voll Eifer, seinen neuen Standesgenossen seine Ergebenheit zu beweisen, greift er mich an: aber wie? — Auch nicht ein *Faktum* aus den „Letten“, auch nicht einen *Schluss* aus der „Abhand-

im November 96. in der Litt. Zeitung nachgemeldet ward, daß der Ober-Pastor Sonntag die dekretirte goldene Dose wirklich erhalten habe.

lung über Leibeigenheit selbst, sucht er zu widerlegen. Nein! Er fällt über ein Paar im Grunde unbedeutende *Anmerkungen* zu der letztern her, versichert, daß ihr Inhalt unmöglich und unwahr sey, ohne zu zeigen, worin die Unmöglichkeit und Unwahrheit liege; erzählt dann dieselben Fakta, und bemüht sich nur, durch schiefe Folgerungen, durch Verdrehungen und Unwahrheiten, nicht mich zu widerlegen, sondern im Allgemeinen den Glauben an meine Wahrhaftigkeit wankend zu machen. Dahin sollte offenbar seine Anfrage führen. Sie ist mit hyperjuristischer Kunst abgefaßt: — noch traut er nicht! Er sucht durch Anberaumung eines zu kurzen Termins meiner Antwort vorzubeugen.

Welches Resultat geht aus allem diesem hervor? Mit Ruhe kann ich dem Leser überlassen, es zu ziehn.

Die Urkunde,

die ich meinen Lesern vorlegen werde, und in der sie die Bestätigung der meisten meiner ältern und neuern Angaben finden werden, ist ein *Landtagschluss* vom vorigen Jahre: einen bündigern Beweis vom *liesländischen Baurenelend* wird selbst Herr Ritter von Brasch nicht fordern können. Ob dieser Beschluss durch Kaiserliche Bestätigung gesetzliche Kraft erhalten hat, weiß ich nicht, aber das wohl, daß er das Produkt zweijähriger Debatten auf verschiedenen liesländischen Landtagen ist. Die Geschichte des ersten von 1795. hab' ich in den Letten geliefert. Viele Umstände kamen zusammen, den von 96. lebhafter zu machen, als

lange einer gewesen war. Die Männer des Lichts sowohl als die der Finsternis hatten Zeit gehabt, sich vorzubereiten und waren durch mancherlei Anlässe aufgereizt worden. Man stritt mit Enthusiasmus, dennoch scheint nichts für die Bauren entschieden worden zu seyn. Auf dem dritten endlich, als 1797. Kaiser Paul dem Adel seine alten Privilegien wieder gegeben hatte, traf man diese Abmachung. Viele der Guten glaubten einen entscheidenden Sieg davon getragen zu haben. Viele von der Gegenpartei mögen heimlich jauchzen, daß jene sich so guthmüthig täuschen. Der Leser mag urtheilen, welche Partei Recht hat. Ich lege ihm das ganze Werkchen vor, als die sicherste Anzeige von dem Barometerstande der adlichen Humanität und der Glückseligkeit des Bauren in Liefand. Es ward auf Kosten des Adels gedruckt und wird, wie man sagt, nur unter diesem vertheilt. In den Buchhandel soll es gar nicht gekommen seyn, und in Teutschland ist

mein Exemplar wahrscheinlich das einzige.

Eh' ich es abschreibe, erlaube man mir aber, mich vor dem ganzen Publikum mit einem hochachtungswerthen Manne zu verständigen, den ich nicht gerne zum Feinde haben möchte. Einst freute ich mich seines Beifalls; izt hat man ihn gegen mich einzunehmen gewußt. Seinen Namen verschweige ich. Es genügt dem Publikum zu wissen, daß er auf den Landtagen der lebhafteste Vertheidiger der unglücklichen Letten, der vorzüglichste Bewirker der nachfolgenden — leider nur scheinbaren, — Verbesserungen war. — Ohne weitere Umschweife, wende ich mich gerade an Sie Selbst,

Edler Menschenfreund!

Erlauben Sie mir, mich hier gegen Sie zu erklären, mit der ganzen Offen-

heit eines redlichen Mannes, der Sie nicht fürchtet, — aber verehrt.

Ich weifs es, wir haben ein gemeinschaftliches Ziel: wir wünschen mit gleichem Feuer das Glück unsers Vaterlandes. *Sie* haben, es zu bewirken, einen mächtigen Einfluß, mehr noch durch die entschiedene Gröfse Ihres Geistes und Herzens, als durch Ihren erhabenen Rang. *Ich* habe nichts als meinen redlichen Willen, Muth und meine Feder. Indefs ich diese anwandte, die Theilnahme des Publikums für die Sache der unterdrückten Menschheit aufzufordern, rangen Sie für dieselbe im Zirkel der Männer selbst, von denen ihre Entscheidung abhieng. Wir waren Verbündete, ohne uns in unserm Leben gesehen zu haben, blofs weil wir gleich empfinden.

Sie gaben mir Ihren belohnenden Beifall zu erkennen, und ich — welche heifse Wünsche that ich nicht für Sie! Ja, Sie

allein waren mein Held, wenn ich mich füßen — ach, getäuschten! — Hoffnungen überliefs. Wenn ich im engen Zirkel meiner Freunde unserm geliebten Vaterlande eine glücklichere Zukunft zu versprechen wagte, waren *Sie* es, auf den ich stolz als den Bewirker derselben deutete! —

Sehen Sie, wie man izt unser Verhältniß verschoben hat! —

Nicht genug, daß meine Feinde wahrscheinlich Sie bewogen, das Versprechen, das Sie mir einst unaufgefordert thaten und das so nützlich werden konnte, nicht zu erfüllen: man macht *Sie Selbst* zum Gegenstande einer öffentlichen Fehde mit *mir*. Ein Mensch, der sich als den entschiedensten Anhänger eines Systems zeigt, das wir beide verabscheuen, darf es wagen, durch Verdrehungen und Unwahrheiten *Sie* — gegen *mich* — zu vertheidigen, wegen einer Angabe zu vertheidigen,

gen, in der selbst ich Ihnen meine Hochachtung bezeugte. —

Was ist die nothwendige und beabsichtigte Folge dieses mühsam erkünstelten Misverhältnisses? Ich mußte Rede stehn, mußte — mehr zur Vertheidigung der Sache, die wir beide führen, als meiner selbst, — einen Fehlgrif noch näher beleuchten, dessen Vergessenheit ich lieber durch theure Opfer erkaufen möchte. Sie werden Sich vielleicht — gewiss — dadurch beleidigt finden; Sie, der Mann, der mit so edlem und reinem Eifer für die Rechte unserer unglücklichen Mitbürger sprach und handelte, wird den Vertheidiger derselben anfeinden, ihn vielleicht angreifen, und so vielleicht —

Wer wird dabey leiden? Sie? — Nein! Und wäre Rousseaus zermalmende Be-
redsamkeit mein: welchen Nachtheil könnte ich einem Manne von Ihrem Charakter, in Ihrer Lage bringen?

Ich? — Vielleicht! Doch in dem Augenblicke, da ich meinem Vaterlande, allen Plänen künftigen Glückes, selbst einem fixirten Aufenthalte entsagte, nahm ich meinen Feinden den grössten Theil ihrer Macht, und das Aergste, was sie anspinnen könnten, wird mich gefasst finden: ich habe mich resignirt.

Noch einmal also: wer leidet? die gute Sache. Indefs ihre Vertheidiger sich befehlen, triumphiren ihre Feinde. Was sonst so unzählige Böse gestürzt hat, Uneinigkeit ihrer Anhänger, wird hier eine gute aufhalten, vielleicht zerstören. — — —

Nein, nein, edler, biedrer Menschenfreund! Wir dürfen nicht Feinde seyn, um der Sache willen nicht, die wir führen. Sie thaten einen Fehlgreif; ich vielleicht noch einen grössern, indem ich mich zur Rüge desselben hinreissen liess. Die Bösen treten schlaun und vorsichtig

auf. Die Guten stossen oft an, grade durch den lebhaften Eifer, mit dem sie für Recht und Gerechtigkeit durchgreifen wollen. Aber sie haben etwas, das jenen fehlt, und wodurch sie wieder gut machen können: — Offenheit. —

Ich darf nichts mehr hinzufügen, damit man nicht glaube, ich habe etwas zurückzunehmen. Sie verstanden mich, oder ich habe nichts mehr zu sagen.

Nur noch etwas über nachfolgendes Dokument, dem Resultat Ihrer wahrlich erhabenen und, ich weifs es genau, sehr mühsamen Bestrebungen. —

Sie haben nicht gesiegt. Alle getroffenen Bestimmungen sind wieder nichts als Scheinverbesserungen. Man hat einen offenen Schaden mit Schminke über-tüncht; man hat sich wieder, wie ich vom Landtage von 95. sagte, mit Ihrer und Ihrer Freunde Menschenliebe complimentirt und alles beym Alten gelassen.

Ich

Ich werde es in meinen Anmerkungen beweisen: aber glauben Sie ja nicht, daß ich *Sie* in denselben angreifen wolle. Ich bitte, ich beschwöre Sie, glauben Sie das nicht, — und eben so wenig, daß ich, wie Sie mir einst vorrückten, Feind des liefländischen Adels an sich, sey. Er werde durch Aufhebung der Großherrlichkeit, Optimatenstand, wie der teutsche, und ich wäre vielleicht sein lebhaftester Vertheidiger, wenn es dessen bedürfte. Verkennen; misverstehen Sie mich also nicht! Es schmerzt mich zu sehr, von einem Manne, den ich, gern wiederhol' ich es öffentlich, als den unermüdlichen Beschützer unserer unglücklichen Landsleute verehere. Ihnen, großmüthiger Mann, kann man ja das Fehlschlagen Ihrer Wünsche nicht zuschreiben. — Fehde also, rastlose Fehde den Bösen, aber gerührt n, innigen Dank dem Edeln, auch wenn sein Bestreben fruchtlos war.

Landtags- Schlufs zur Verbesserung des Zustandes der Bauren, als im Monat Januar des 1797ten Jahres auf dem außerordentlichen Landtage in Riga, die, den Privilegien Lieflands gemäße Verfassung durch allerhöchste Gnade Sr. Kayserlichen Majestät *Paul I.* wieder hergestellt ward. Moskwa, 1797. Gedruckt in der Kayserlichen Universitäts- Druckerey bey Rüdiger und Claudi 1).

1) Die Dedication lasse ich weg.

*Weinet unserm göttlichen Geschlechte
Eine Thräne bey dem Trauerstuck!
Seht, man grub das Grab der Menschenrechte,
Und wer ruft Gestorbene zurück? —*

SEUME.

§. 1.

„Ein Bauer soll von seinem Erbherrn
„nicht verkauft noch sonst veräußert wer-
„den können: als an einen in dem rigi-
„schen Gouvernement besitzlichen Edel-
„mann, nie aber sollen Eheleute getrennt
„werden dürfen: doch sollen Verschren-
„kungen an unbefitzliche Edelleute statt
„finden, wenn diese Eltern, Kinder, Ge-
„schwister oder leibliche Geschwister-Kin-
„der sind; nur daß dergleichen Verschren-
„kungen von Erbleuten zwar vererbet
„aber nicht weiter übertragen werden

„können. Wer dagegen handelt, zahlet
 „für jeden dergestalt widerrechtlich ver-
 „äußerten Menschen 500. Rbel Banco
 „Assignmenten Strafe an die Ritter Casse
 „und der Kauf wird annulliret.

Schon dieser 1ste §. zeigt, wie sehr es dem liefländischen Adel Ernst mit seinen großmüthigen Verbesserungen sey! Nun endlich haben die englischen Schafe und andalusischen Hengste nichts mehr vor den Letten voraus: auch *diese* dürfen nicht mehr ausgeführt werden. Indess war diese Bestimmung ziemlich überflüssig: die liefländischen Hausthiere stehen nicht in so gutem Rufe im Auslande, daß man sich sehr bemühen sollte, in die *Mace* zu kommen. — Die übrigen Bestimmungen füllen nur Raum. Wenn der adliche Staatsbürger den ackernden einmal noch *verschenken* und *verhandeln* kann, wie seinen Jagdhund, so wird es diesem wohl sehr gleichgültig seyn, an wen es geschieht.

Ludwig der Junge gab den Leibeigenen seiner Domänen im Jahre 1138. die Freiheit, und in den Jahren 1315 — 1318., als Ludwig der Heilige erklärt hatte, daß alle Menschen von Natur Freigebohrne wären, fand sein Adel das so einleuchtend, daß er fast im ganzen Königreiche den Leibeigenen bereitwillig die Freiheit überliefs. Zu eben der Zeit nahm man in England und Teutschland jede mögliche Maafsregel, dasselbe zu bewirken. — 1798 beschliesst der Adel in Liefland — — Und wie viele Jahrhunderte der Barbarei steht er noch zurück! *Caliginosa nocte premitur*; so gut er tanzt, so edel er auch spricht 2).

- 2) Man beschuldige mich nicht der Sonderbarkeit, wegen dieser Zusammenstellung. Izt ist das letztere so gut eine Kunst, wie das erstere. Wir lernen Grundsätze auswendig, wie unsere Großväter Complimente und — denken bey jenen so viel, als sie bey diesen dachten.

„Wenn aber ein Bauer entlaufen gewesen ist, oder grobe Vergehungen wiederholt und fortfährt durch seinen strafbaren Lebenswandel andern zu schaden, oder durch sein Beyspiel zu verführen, so stehet es dem Erbherrn frey, sich eines solchen Menschen durch *Verkauf* oder *Verschenkung an jedermann*, der das Recht hat Erbleute zu besitzen, zu entledigen; jedoch muß der Erbherr vorher der Kommission, die weiterhin näher bestimmt werden wird, die Untauglichkeit eines solchen Menschen, durch ein Attest, das vom Ordnungsgerecht mit Beitritt der Kirchen-Vorsteher ausgestellt wird, und sich wiederum auf das Zeugniß von sechs Wirthen desjenigen Gebiets gründen muß, aus welchem der Bauer verkauft werden soll, und welche vom ganzen Gebiete zu erwählen sind, dargethan haben. Sollte aber einer der Herren Kirchen-Vorsteher

„selbst in dem Falle seyn, einen solchen
 „Menschen verkaufen zu müssen, so muß
 „der benachbarte Kirchen-Vorsteher zu-
 „gezogen werden, welcher Fall auch ein-
 „tritt, wenn ein unadelicher Kirchen-
 „Vorsteher im Kirchspiel seyn sollte.“

Was soll der ganze Kram von Bedingungen und Formalitäten? Der erste § erlaubte ja schon den *unbedingten* Verkauf eines *jeden* Leibeigenen an besitzliche Edelleute; man sieht also, daß dieser nur darauf abzielt, zu verhüten, daß der erste auch *nicht die geringste* Beschränkung verursache, sondern die Letten, wie vorher, auch über die Gränze und an jedermann verhandelt werden können. Werden die sechs Leibeigene nicht den siebenten erklären müssen, für was der Grofs-herr befiehlt? Werden jemals drei Grofs-herrn dem vierten, heute eine Berechtigung versagen, die er morgen ihnen wieder zugestehen kann? Man sieht, das fürchterliche Fastnachtspiel mit den Bür-

ger-Rechten der Letten, ist nichts weniger als geendet. — Umständlichkeiten machen eine tyrannische Handlung nicht rechtlich: und eine solche bleibt es immer, wenn ein Privatmann über den andern das Exil verhängen kann, sey es mit welchen Formalitäten es wolle. Zudem — wer wacht denn nur für die Beobachtung jener Formalitäten?

§. 5.

, Da bis jezt alles was der Bauer an „beweglichem Vermögen, es bestehe wor- „in es wolle, besitzt, erhält oder erwirbt, „mit Ausnahme dessen, was er im Gelin- „de vor sich gefunden hat, oder was zum „eiserne unveräußerlichen Inventarium „des Gefindes gehöret, so lange er dem „Herrn nichts schuldig ist, sein unstreiti- „ges Eigenthum, jedoch unter der Ein- „schränkung gewesen, *dass er es vorher „dem Herrn anbieten mußte*, der ein Nä- „herrecht bey jedem Verkauf exerciren

„konnte, so begiebet sich hiermit der
 „Erbherr gänzlich dieser Einschränkung,
 „und des Näherrechts dergestalt, dafs es
 „von nun an dem Bauer freistehen soll,
 „sein ganzes bewegliches Vermögen, *doch*
 „mit Ausnahme des eiserne Inventariums
 „des Gefindes, wenn er dem Herrn nichts
 „schuldig ist, an wen er will zu verkau-
 „fen, auch in ein fremdes Gebiet an seine
 „Verwandte zu vererben. „

§. 4.

„Dieses eiserne Inventarium eines Ge-
 „findes wird dergestalt festgesetzt, dafs es
 „bey einem Achtler in drey Pferden,
 „sechs Stück alt oder junges Hornvieh
 „und neun Loof Sommer-Saat, bey ei-
 „nem Viertler aus vier Pferden, zehn
 „Stück altes oder junges Hornvieh und
 „funfzehn Loof Sommer-Saat, bey dem
 „Halbhäkner aber aus fünf Pferden, sech-
 „zehn Stück Hornvieh und zwanzig Loof
 „Sommer-Saat mit Inbegrif des Vermö-

„gens der Knechte besichen muß, und soll
„ein Paar Pflug-Ochsen für ein Pferd
„gelten.“

Man hat in den „Letten,, von S. 159 bis 148. gesehn, auf welche Veranlassung den liefländischen Bauren bewegliches Eigenthum 1765. zugestanden ward, und wie nichtig die so leicht zu umschleichen- de Abmachung war: §. 5. zeigt eine Art der Umschleichung, die ich dort anzu- führen vergaß. Man stelle sich einen Landmann vor, der im Sommer so un- geheure Leistungen trug, daß sein Acker nur halb bestellt ward; dessen geringe Erndte, Abgaben und Schulden halb ver- schlungen, der also, um nicht Hungers zu sterben, die Kleider seines Weibes, die Kälber und Lämmer, die seine Heer- de rekrutiren sollten, diese Heerde selbst, verkaufen muß; — noch war es seine Pflicht, wie jener gesteht, bey dem Ver- kaufe, seine Habseligkeit dem Herrn dar- zubieten, der natürlich, vermöge der

Peitsche, taxiren konnte. Die Habe des Bauren ist indeß selten des Besizens werth, daher ward jenes Recht, ausgenommen in Rücksicht der Produkte und Pferde, nur auf wenig Gütern geltend gemacht.

Jetzt, wird man sagen, ist dieser Druck fortgeschafft. Grade umgekehrt. Durch obige §§ ist dem Bauer alles Eigenthum, die Kleider ausgenommen, entrißen. Man bemerke die Natur des sogenannten eisernen Inventariums: es ist so hoch angesetzt, daß es alles mögliche Vermögen von neun Zehnthailen der Bauren übersteigt; es gehört zum Gute, aber weit entfernt, von dem Herrn hergegeben zu werden, soll selbst *das Vermögen der Knechte* es bilden helfen. Alles was der Bauer nur erschwingen kann, gehört also zum eisernen Inventarium: er selbst ist bloß ein Accessorium desselben, und hat sogar das Eigenthums-Recht an sein selbstherzogenes Pferd etc. verloren. —

Man sieht, die Wirkung jener §§ ist bloß, dem Gutsbesitzer durch einen festgesetzten Vieh- und Saat-Bestand, zu dem er nichts hergibt, Frohn und Abgaben zu sichern. Künftig kann er jeden Hausvater von Hof und Land jagen, ohne sogar durch die Sorge für die Ausstattung des neuen Besitzers, zurückgehalten zu werden. Die ganze Habe des alten gehört zum eiser-
nen Inventarium, das er dem neuen übergibt.

§. 5.

„Da es ein eben so *rechtlicher* (!!!)
„als ökonomischer Grundsatz ist, daß die
„ordinären Arbeiten und Abgaben eines
„Bauren *nicht höher* sich belaufen können,
„als der *Werth* des Landes, welches er
„besitzt, dieses aber *nicht* bey allen Auf-
„gaben vom Jahr 1765. und 1784. beob-
„achtet worden,„

O; dies Geständnifs verdiente, mit glühenden Zügen in eherne Tafeln gegraben, auf die Nachwelt zu kommen!

„so können solche in Zukunft nicht mehr
 „zur Vorschrift dienen, daher denn
 „hiermit festgesetzt wird, daß jeder Erb-
 „herr, und in dessen Abwesenheit sein
 „Bevollmächtigter gehalten sein soll,
 „zum ersten August dieses 1797ten Jah-
 „res ein vollständiges Wackenbuch (Lei-
 „stungs- Verzeichnifs) der ordinären Ar-
 „beit und Abgaben nach einem anzufer-
 „tigendem Schemate einzureichen, in
 „welchem auch alle Extra- Hülfsstage und
 „die kleinen Nebenabgaben, als Säcke,
 „Viehstrikke, Hühner, Eier und derglei-
 „chen mehr und solche Nebenarbeiten,
 „die in den Kronswakenbüchern nicht an-
 „geschlagen worden, aufs genaueste ange-
 „geben werden müssen. Wenn es aber
 „nur bey den neuerlichst, das ist seit fünf
 „und zwanzig Jahren speciel übermessen-
 „nen Gütern ausgemittelt werden kann,

„ob der Bauer für so viele Thaler Land
 „hat, als seine Abgaben und Arbeit be-
 „tragen, die alte schwedische Revisions-
 „Taxation aber, so wohl bey gemessenen
 „als ungemessenen Gütern zur Norm die-
 „nen soll, so wird in Ansehung der noch
 „nicht übermessen Güter festgesetzt,
 „dass, wenn nach eingereichter und bestä-
 „tigter Eingabe des Gutsbesitzers nach-
 „her ein Bauer über zu grosse Prästanda
 „klagen sollte, das Land des Klägers
 „nachher durch einen Ritterschafts-Re-
 „visor übermessen werden soll, da denn,
 „wenn der Bauer *nicht so viel Land* ha-
 „ben sollte, *als seine Prästanda* betragen,
 „solche *bis auf den Werth* seines Landes
 „herunter gesetzt werden müssen. Diese
 „Prästanda dürfen aber bey der Taxation
 „nicht niedriger berechnet werden, als
 „dass dem Bauer auf einen Haken für
 „sechzig Thaler Land zugemessen und
 „davon *zwei Drittel* in Gerechtigkeits-
 „Abgaben angeschlagen werden. Und
 „sollen die Hülfsstage zu Pferde sowohl

„bey der Winterfaat als bey der Sommer-	
„faat nicht mehr als drei Tage vom Viert-	
„ler betragen. Die Krons-Taxe des	
„Bauer-Gehorchs ist ein wöchentlicher	
„Arbeiter zu Pferde, zu 5	
„Tagen;	10 Thr. 60 Gr.
„Ein wöchentlicher Arbei-	
„ter zu Fulse zu 5 Tagen	
„wöchentlich	8 Thr. —
„Ein Otterneck, oder Hülfs-	
„Arbeiter zu Fufs von Geor-	
„ge bis Michael zu fünf Ta-	
„gen wöchentlich	3 Thr. —
„Ein Arbeitstag zu Pferde	— 4 Gr.
„Ein Arbeits-Tag zu Fulse	— 3 Gr.

Um diese Taxation in Teutschland zu verstehen, muß man wissen, daß die liefländischen Groschen eine fingirte Münze sind, von der 45. einen teutschen Gulden machen, die liefländischen oder Albertus-Thaler aber zwey Gulden enthalten; ferner, daß jene Fröhner auch während der Frohn, von ihrem Bauerwirth

Kost etc. bekommen. Nach diesen Prämissen sieht jene Taxation in teutscher Münze so:

Wenn ein Bauerwirth das ganze Jahr durch einen Mann und ein Pferd auf seine Kosten, von je sechs Arbeitstagen, fünf für den Gutsherrn arbeiten liefs, verdiente er von dem letzten Drittel seiner Leistungen ab: 14 Thaler 6 Groschen.

Durch einen Arbeiter ohne Pferd auf dieselben Bedingungen im Jahr: 10 Thl. 16 Groschen.

Durch einen zweiten Arbeiter zu Fufs, der vom 23sten April bis zum 29sten Sept. frohnt: 4 Thaler.

Durch jeden überdem geforderten besondern Frohntag eines Mannes und Pferdes: 1 Groschen 5 Pfen.

eines Mannes ohne Pferd: 1 Gr. 1 Pf.

Zu

Zu ihrer völligen Würdigung aber gehört, daß in Liefland Alles, Holz vielleicht ausgenommen, wenigstens ein halbmal theurer ist, als in den theuersten Gegenden Teutschlands.

Das einzige Scheinbare was sich zu ihrer Entschuldigung sagen läßt, ist, daß sie nach den schwedischen Revisions-Verordnungen 3) aus dem vorigen Jahrhunderte eingerichtet ist und daß diese auch den Werth des Landes verhältnißmäßig gering anschlägt: doch dies ist, wie gesagt, nur *scheinbar*. Sollte der Bauer von dem gestiegenen Werthe seines Lan-

- 3) Den Statistiker der diese, wenigstens dem Hauptinhalte nach, kennen lernen will, verweise ich auf den 2ten Anhang der öfterer citirten „Geschichte der Sklaverei in Liefland.“ Den übrigen Lesern gnügt dieser charakteristische Zug: sie bestimmen, daß den Bauern nach Abzug der Taxen, die Ausfaat und der zehnte Theil der Erndte zur Subsistenz übrig bleiben soll. Siehe S. 275. jener Geschichte.

des wirklich Vortheil ziehn, so müßte er die Produkte desselben veräußern können. Nun ist es aber ein notorisches Faktum, daß im Allgemeinen von fünfzig Bauerwirthen in Liefeland nicht zween mit ihrer Erndte auslangen, sondern fast alle jeden Winter selbst Getraide kaufen, oder von ihrer Herrschaft zu 20 Proc. halbjähriger Zinsen (Bath,) entleihen müssen. Der Werth ihrer Leistungen ist also wenigstens (f. §. 10.) verfünffacht, ohne daß der Ertrag ihres Landes anders als eine *nicht hinreichende* Futterportion, in Anschlag käme, die der Herr seinem Leibeigenen, so gut wie seinem Pferde, in *vollem Maasse*, schuldig ist.

Doch diese ganze Berechnung ist unnöthig. Wenn wir auch die Gefälligkeit haben anzunehmen, daß selbst für den Bauren der Werth des Landes in gleichem Verhältnisse mit dem Werth der Leistungen gestiegen sey; wenn wir uns aller Prüfung der Taxation enthalten, so bleibt

der schreckliche Inhalt jenes § mit dürren Worten folgender:

„Es ist ein *rechtlicher* Grundsatz, daß
 „die *ordinären* Leistungen eines Bauren
 „nicht höher seyn sollen, als — der *Werth*
 „(jährliche Ertrag,) seines Landes. Selbst
 „dieses ist nicht einmal beobachtet wor-
 „den: in Zukunft aber soll jeder seinem
 „Herrn zwei Drittel jenes Werthes an
 „*Abgaben* 4), das letzte Drittel aber an
 „Frohndiensten leisten.“

Was bleibt ihm dann zum Lohn sei-
 ner Mühseligkeit? Leben und Spreu-
 brodt. — Vermuthlich war dies noch zu
 viel, denn, außer dem Werthe seines
 Landes an ordinären Leistungen, hat er

E 2

4) Es ist auffallend, daß keine Norm angegeben wird, wie die Abgaben an Getraide etc. zu taxiren sind. Sie würde wahrscheinlich ein eben solches Taxations-Muster gegeben haben, als die Frohn-Taxe.

noch extraordinäre, die gar nicht in *Anschlag* kommen, obgleich sie jährlich wiederkehren: Kleinigkeiten, die der folgende § nennt und über die man erstauen wird.

§. 6.

„Unter den *extraordinären* Abgaben
 „und Arbeiten können nur verstanden
 „werden, die nicht in *Anschlag* kommen,
 „(1) *Mistfuhr*, (2) *Korden* oder *Fischfu-*
 „*terer* von *Michälis* bis *St. Georgen*, höch-
 „stens eine auf zwey Haken, (3) *Korn-*
 „*schneiden*, (4) *Dreschen*, (5) *Anfuhr*
 „*der Materialien* zur *Wehnung* und allen
 „*wirthschaftlichen* Gebäuden, doch so,
 „dafs der *Anspann* nicht angegriffen wer-
 „de, widrigenfalls der verurlichte Scha-
 „den den *Bauren* zu ersetzen ist, (6) *Hül-*
 „*fe* bey *m Brandkeinsbrande* in Verhält-
 „nifs von zweytäglichen *Fufsgängern* auf
 „fünf *Hacken* von *Michael* bis *St. Geor-*
 „*gen*, die Anzahl der mehr Erforderli-

„chen dazu, müssen dem Gebiet bezahlt
 „werden. Die Aufgaben von diesen ex-
 „traordinären Arbeiten können zwar nicht
 „auf gleiche Weise geschehen, müssen
 „aber dennoch in den Aufgaben einzelner
 „Güter genau angegeben werden. (7) Die
 „Spinnerei auf *funfzehn* Thaler Land kann
 „nur in *sechs* Pfund Flachs zu drei ellig-
 „tem Garn, oder *zwölf* Pfund Wolle,
 „oder *funfzehn* Pfund Hede bestehn. Ei-
 „nem Lostreiber-Weibe aber können
 „höchstens zwei Pfund Flachs oder ver-
 „hältnißmäßig Wolle oder Hede (Werg,)
 „gegeben werden. Ferner muß der Bauer
 „alle publiken Arbeiten, als (8) *Wege*,
 „(9) *Pastorats* und (10) *Postirungsbau*,
 „(11) *alle Kronschüsse* (Fuhren, deren die
 „Regierung bedarf), (12) *Kopfststeuer* nach
 „Abrechnung der Station, (13) *Postsou-*
 „*rage*, (14) *Priester* - (15) *Küster* - und
 „(16) *Schulmeister-Gebühren*, als extra-
 „ordinäre Abgabe und Arbeit leisten und
 „verrichten. Diese Aufgaben sollen der-
 „gestalt der Wahrheit gemäß eingerichtet

„feyn, daß darin genau bemerkt wird,
 „was ein Achtler, Viertler, Halb-Häk-
 „ner und Häkner, oder ein Eintags, Zwei-
 „tags, Dreitags oder Viertags Bauer in
 „genere zu leisten hat, an gewöhnlichem,
 „wöchentlichen oder täglichem Gehorch,
 „jährlichen Abgaben, oder Gerechtigkeit,
 „an unentgeltlichen wöchentlichen oder
 „täglichen Hülf- und Nebengehorch und
 „Hofsdiensten, an unentgeltlichen auch
 „den geringsten Neben - Abgaben, als
 „welches alles specificie bestimmt und be-
 „nannt sein muß, auch wird ihnen bei-
 „gefügt die Anzahl und Gröfse der Gefin-
 „de, und der darin befindlichen arbeitsa-
 „men Menschen von funfzehn bis sech-
 „zig Jahren gerechnet, wobey auf einen
 „Achtler und drunter, wenigstens zwey,
 „auf einen Viertler wenigstens drey, und
 „auf einen halb Häkner wenigstens fünf
 „arbeitsame Menschen männlichen Ge-
 „schlechts gerechnet werden müssen. Un-
 „ter diese arbeitsamen Menschen werden
 „nur diejenigen gerechnet, welche als

„täglich vom Hofe bey der Arbeit an-
 „genommen werden. Zuletzt wird diesen
 „Aufgaben noch angehängt die Grösse der
 „Ausfaat des Hofes, welche sich nicht
 „höher erstrecken soll, als auf jeden wö-
 „chentlichen Pferdearbeiter im Lettischen
 „jährlich zwölf *Looffstellen*, und auf je-
 „den täglichen Pferdearbeiter im Esthni-
 „schen zwey *Looffstellen*, zu zehn tausend
 „Quadrat- Ellen schwedisch, die *Loof-*
 „stelle gerechnet, vom *Winterkorn* im
 „Brustacker und Buschland.,,

Wer also für sechzig Thaler Land hat,
 bestellt durch den wöchentlichen Arbeiter
 jährlich für den Herrn 120,000 Quaträt-
 Ellen zum *Winterkorn*, und, da das Som-
 merfeld nicht kleiner ist, zusammen
 240,000 Quaträt- Ellen Landes.

„Zum Brandweinsbrande muß jeder
 „Hof einen oder mehrere ausgebildete
 „Brenner halten und darf nie das *Man-*
 „quement im Brandweinsbrande den Ge-

„*findern*“ aufgelegt werden, sondern kann
 „nur von den Brennern ersetzt werden,
 „es sei denn daß ein *Handlanger* beim
 „Brandeweinsbrände mit *Vorsatz* oder
 „grober *Nachlässigkeit*, das *Manquement*
 „erwiesen, verursacht hätte.“

Auch dieser § *bedarf* keiner Anmerkungen. Der Leser erinnere sich nur, daß der Bauerwirth nach dem vorhergehenden, dem Herrn den ganzen Ertrag seines Güthens (und zu welcher Schätzung!) entrichten muß, und übersehe dann noch einmal die, von mir numerirten, Leistungen, die als extraordinäre gar nicht in *Anschlag* kommen. — Merkwürdig ist der Ton in welchem alles dieses dekretirt wird: es klingt fast als wenn alle diese ungeheuren Bestimmungen Wohlthaten wären. Vorzüglich ist der menschenfreundliche Beschluß am Ende der Aufmerksamkeit werth. Die *Gesinde*, das heißt das Gebiet, werden ins künftige den *zufälligen* Verlust des

Großherrs bey dem Brandweinbrennen --
nicht ersetzen dürfen!!

§. 7.

„Diese Eingaben sind bis zum ersten
 „August 1797. bei 25. Rubel Banko- Affi-
 „gnationen Strafe, für jede Woche, an die
 „Ritterkafse, dem Herrn Ober- hirschen-
 „vorsteher des Kreises einzufenden, falls
 „nicht Legalien die Nichtbeobachtung
 „dieses Termins entschuldigen; der
 „denn, mit Zuziehung der beiden Herrn
 „Kreisdeputirten alle Eingaben beprü-
 „fen und diesen Grundsätzen gemäß
 „nach Gerechtigkeit und Billigkeit, so-
 „wohl für den Herrn, als den Bauer,
 „und mit Rücksicht auf das Lokale, und
 „die Kräfte der Bauern, reguliren, als-
 „dann dem Gutsherrn das geordnete Re-
 „gulativ zur Durchsicht und Anerken-
 „nung, (mittels der Unterschrift), oder
 „zur Erklärung, im Fall er etwas dage-

„gen einwenden wollte, mittheilen, und
 „nach eingegangener beprüften Erklä-
 „rung des Gutsbesitzers das Regulativ mit
 „seiner und seiner Mitbrüder Unterschrift
 „bezeichnen muß. Bei diesem Geschäfte
 „muß darauf gesehen werden, daß bei
 „den Aufgaben von denjenigen Gütern,
 „welche entweder speciel schon übermef-
 „sen oder erst seit 25. Jahren übermessen
 „und eingetheilt worden, eben so wenig,
 „als von den Gütern die nicht übermef-
 „sen sind, bis zur speciellen Messung ei-
 „ne Erhöhung des jezt bestehenden Ge-
 „horchs ihrer Bauren aus den gegenwär-
 „tig festgesetzten Grundsätzen hergenom-
 „men werde, es sei denn, daß von den
 „jezt bestehendem Gehorch in einem Stü-
 „cke mehr herabgesetzt worden, als die
 „Erhöhung in dem *andern* Stücke nach
 „diesen Grundsätzen betragen würde.,

Ein Wust von Worten und Formali-
 täten! Trotz ihrer, wird der Leser nicht
 übersehen, daß Grofsherren bestimmen,

Großherrschaften sollten der Beurtheilung von
 Großherrschaften aufgeben, was sie sich ins
 künftige von den Bauern wollten entrich-
 ten lassen: diese letzten werden gar nicht
 dabey zu Rathe gezogen. Man fragt sie
 weder, ob die Angabe des Menschen,
 dessen Bedrückungen vorzubeugen, man
 die Mine annimmt, richtig sind, noch
 ob sie sich dazu verstehen, unter *solchen*
 Bedingungen von ihm ein Gut zu über-
 nehmen. Wozu das? Der Zweck ihres
 Daseins ist, für die gestrengen Herrn zu
 erwerben: gar zu gestrenge sollen sie nur
 nicht zu Tode arbeiten lassen, denn —
 eine nützliche Thierart sind sie doch
 immer.

§. 8.

„Alle geordnete Regulative sämtlicher
 „privaten Güther wozu ein Schema gege-
 „ben werden wird, müssen, sobald diese
 „Regulative vom Konvent zur Erlangung
 „ihrer Gültigkeit beprüft, und bestätigt

„sind, in dem Ritterschafts-Archive in
 „Originali aufbewahret werden, worauf
 „ein jedes Guth davon eine vidimirte Ab-
 „schrift unter Unterschrift und Contra-
 „signatur des Ritterschafts-Sekretären er-
 „hält, als welchem abschriftlichen Regu-
 „lativ jeder Erbherr oder dessen Gevoll-
 „mächtigter *den Bauren des Guthes*, das
 „Wackenbuch binnen sechs Wochen nach
 „Erhaltung desselben bey Strafe von Hun-
 „dert Rubel Banco - Assignationen *bekannt*
 „machen mußs. „

Was die Bauren doch bey der Be-
 kanntmachung *solcher* Leistungen gewin-
 nen mögen? Selbst dafs *diese* noch über-
 steigert werden möchten, befürchtete
 man? —

§. 9.

„Wenn ein Kronsguth privat gewor-
 „den ist, so soll dem Erbherrn oder des-
 „sen Gevollmächtigten noch künftig frei-

„stehen, eine nach den vorhergehenden
 „Grundsätzen angefertigte Aufgabe dem
 „Herrn Oberkirchen-Vorsteher einzurei-
 „chen, der alsdann auf eben die Weise
 „diese, wie die Aufgaben der jetzigen pri-
 „vaten Güther, zu reguliren haben wird.
 „Die privaten Pastorate sind nach eben
 „diesen Grundsätzen zu Regulativen ver-
 „bunden.“

Der Leser wird sich vielleicht von
 S. 192. der „Letten“, erinnern, daß die
 Leibeigenen der Krone gewisse Vorrechte
 genießen, z. B. nur bestimmte Leistun-
 gen zu tragen, von dem Cameralhofe
 und eigenen Kreis-Commissarien gegen
 Bedrückungen gesichert, selbst, während
 der Statthalterschaft-Einrichtung, von
 Männern aus ihrem Mittel gerichtet zu
 werden u. s. w. Dieser § belegt meine
 Behauptung, „daß bey den Verschön-
 kungen der Kronsgüter ein Staatsbürger
 dadurch belohnt werde, daß Tausende
 ihre geringen Rechte einbüßen.“

§. 10.

„Auffer den nach dem 5ten und 6ten
 „Punkte herzugebenden gewöhnlichen
 „Arbeiten und Gerechtigkeit und auffer
 „dem daselbst bestimmten Hülfsgehorch,
 „soll kein Bauer zu mehrern Leistungen
 „angehalten werden.,

Das heist, wenn er Alles hergegeben
 hat, soll er nichts mehr hergeben.

„ausgenommen, wenn er die Gerechtig-
 „keit und die vom Hofe erhaltenen Vor-
 „schüsse nicht bezahlt, und der Betrag
 „von Kopfsteuer, welche nach Anleitung
 „der Ukase vom achten Mai 1785. nach
 „Abzug der Station auf die Gesinder und
 „Dörfer verhältnißmäfsig zu vertheilen
 „ist, nicht dem Hofe entrichtet haben
 „sollte, auf welchen Fall er verpflichtet
 „ist, für den Preis von 15 Kopecken ei-
 „nen Tag zu Fuß, und für dreißig Kope-
 „cken einen Tag zu Pferde in Eschland,

„im Lettischen aber für fünf Mark oder
 „funfzehn Kopecken für einen Fußtag,
 „und zehn Mark oder dreißig Kopecken
 „für einen Pferdetag, als welches der
 „Willkühr des Herrn überlassen ist, in
 „welcher Münze er es abrechnen will,
 „für die Kornschuld aber, für einen Loof
 „Roggen fünf Tage zu Pferde oder zehn
 „Tage zu Fuß, für einen Loof Gerste
 „oder Buchweizen, vier Tage zu Pferde
 „oder acht Tage zu Fuß, für einen Loof
 „Haber halb so viel als für Roggen, dem
 „Hofe zu fröhnen. Doch sollen diese
 „Frohtage nicht zur Zeit der Mistfuhr,
 „Saat oder Erndte, auch nie mehr als
 „Ein Fröhner aus einem Gefinde, an ei-
 „nem Tage genommen werden., (d. h.
 „außer den wöchentlichen Arbeitern zu
 „Pferde und zu Fulse etc.).

Die Willkühr, in welcher Münze der
 Herr die Leistungen bezahlt, ist nichts
 weniger als gleichgültig. Hier sind, wie
 man sieht, drei Copeck für eine Mark

gerechnet; im gemeinen Leben gilt sie bis fünf Copecken.

Zehn Mark rigisch machen acht deutsche Groschen: welch ein ungeheurer Unterschied, in der Schätzung der Tagesarbeit eines Mannes zu Pferde, in diesem §, mit der im 5ten § verglichen.

Die Hauptsache ist das Hinterpförtchen, das hier den Gutsbesitzern zum Druck weit aufgethan wird. Der Bauer gab, wie wir sahen, den ganzen Ertrag seines Güthchens an ordinären Leistungen her, überdem noch ungeheure Extra-Leistungen: soll er also am Leben bleiben, so muß der Herr ihm Brodt geben. Dies wird für eine Schuld angesehen, die er mit 20 Proc. Zubusse, oder durch Arbeit tilgen soll. Im folgenden Jahr kann er also noch weniger verdienen und muß noch mehr entlehnen, und so fort. Und wo bleibt diese Progression endlich stehen? Wo man bisher stand. Der Bauer hat nichts

nichts als Schulden, und der Herr läßt ihn thun, was ihm beliebt.

§. 11.

„Der Bauer ist schuldig *alle* vom Acker
 „erzielten und nicht aufgekauften Gefal-
 „le, *sie mögen bestehen worin sie wollen,*
 „ohne Rücksicht von Entfernung zu ver-
 „führen, nur muß jede Fuhre, die inner-
 „halb oder außerhalb den Grenzen des
 „rigischen Gouvernements geschieht,
 „keine größere Entfernung vom Guthe
 „haben, als diesem der weiteste Seehafen
 „im rigischen Gouvernement entlegen
 „ist,,

Was doch für manche Güter mehr als
 80. geographische Meilen beträgt.

„Doch stehet es dem esthnischen Di-
 „stricte frei; seine Producte nach Reval
 „oder Narwa zu führen; da die Entfer-
 „nung nicht viel weiter als die andern

„Seehäfen beträgt. Würde aber der
 „Guthsherr für aufgekaufte Gefälle oder
 „andre Bedürfnisse Fuhren benöthiget
 „sein, so können sie nicht anders als ge-
 „gen Erlassung eines schuldigen Gehorchs,
 „oder für einen jedesmal zu treffenden
 „freiwilligen, wechselseitigen Accord und
 „daber entstehende Vergütung gesche-
 „hen. Sollten dagegen die Hofsgefälle
 „noch nicht vier Fuhren vom Viertel be-
 „tragen, so bleibt es dem Herrn unbe-
 „nommen, die nichtbedürftigen Fuhren
 „anderweitig zu nutzen, in welchem Fall
 „auch die Fuhren von acht Meilen und
 „drunter, für eine halbe Fuhre und die
 „von zwölf Meilen bis zu acht, drey für
 „zwey Fuhren gerechnet werden kön-
 „nen. Doch darf der Guthsherr nie Fuh-
 „ren zur Saat, Erndtezeit, und bey
 „grundlosem Wege absenden. Auch soll
 „dem Herrn erlaubt sein, eine halbe Fuh-
 „re von höchstens zwanzig Liespfund
 „(400 Pfund) bey der Rückkehr dem Bauer
 „aufzulegen. „

Dies ist die letzte Leistung, welche in diesem Landtagschlusse festgesetzt wird, es ist also wohl nicht überflüssig, den Bestand aller, in einem Paar Zeilen, zur bessern Uebersicht zu wiederholen.

Nach §. 5. trug der Bauer *den ganzen Werth* (jährlichen Ertrag) seines Gütchens, man nehme, welche Schätzung man wolle, dem Herrn *in ordinären Abgaben und Frohndiensten* ab,

Nach §. 6. that er *überdem* alle *großen periodischen Landarbeiten*, als Miltfuhr, Kornschnitt, Dreschen das gewöhnlich einige Monate nächtlich fortgesetzt wird, Anfuhr der Baumaterialien, Kopffsteuerzahlung, und viele andre, *als extraordinäre Leistungen*, die nicht in *Anschlag* kommen.

Nach diesem §. 11. thut ein Häkner, das heist ein Wirth der nach der schwedischen Taxation für 60 Thaler Land hat,

jährlich, außer den ordinären und extraordinären Leistungen 5), 256, die Rückkehr mitgerechnet, 512 geographische Meilen, Frohn-Fuhren, — wenn nemlich der nächste Seehaven *nicht über 16 Meilen* entfernt ist, was aber bey sehr vielen der Fall ist. —

Die Sache spricht — nein, schreit! — so laut für sich, daß ich sie durch keine Anmerkung unterbrechen will. Nur auf die Bedlichkeit, mit der Herr Ritter von Brasch, bey *solchen gesetzlichen* Leistungen, das Elend der liesländischen Bauren weglängnet, muß ich aufmerksam machen. —

Des Ungeheuren jener Bestimmungen ungeachtet: — sollte man glauben, daß selbst sie noch eine Wohlthat seyn könnten? Ja, der Geist ihres edlen Bewirkers

5) Den Viertler nach der Angabe zu vier Fuhren, und acht Meilen für eine halbe Fuhre, gerechnet.

blickt in den kleinen Zügen durch, daß z. B. nur *ein* außerordentlicher Fröhner von einem Bauergute auf einmal genommen werden soll; daß die Fuhren nicht zur Saatzeit geschehen sollen u. s. w. Sie wären wenigstens dadurch wohlthau, daß sie ein Maximum festsetzten, wenn sie — nur wirklich der Willkühr Schranken stellten: aber der 15te §. wird ihre Nichtigkeit zeigen! —

§. 12.

„Wenn ein Gefinde an zugegebenen Menschen und vermehrtem Lande verstärkt wird, so daß aus einem Achter, ein Viertler und so weiter werden kann, so muß der Bauer nach dieser Vergrößerung seiner Kräfte dergestalt prästiren, wie es für ein auf diese Weise in höherm Anschlage stehendes Gefinde in den speciellen Aufgaben jedes Guthes bestimmt ist; eben derselbe Fall gilt umgekehrt, wenn ein Gefinde heruntergesetzt werden muß.“

§. 13.

„Wenn ein Erbherr ein neues Gefin-
 „de auf ein wüftes oder Büfchland, oder
 „aufs Hofsländ pflanzet, fo *mufs er fol-*
 „ches gleich den Uebrigen *einrichten*, und
 „fals er dem Bauer bewegliches Gut beym
 „Antritt eines folchen Gefindes zur Ein-
 „richtung giebt, fo wird folches nicht
 „des Bauren Eigenthum, es fey denn,
 „dafs diefer es dem Herrn bezahlet. Rich-
 „tet ſich aber ein folcher neuangepflanz-
 „ter Bauer ſelbſt ein, fo müſſen ihm
 „Sechs *) Frey-Jahre gelaffen werden,
 „ehe er Frohnen und Abgaben leiſtet.
 „*Richtet ihn aber der Hof* ein, fo genieſet
 „er nach der erſten Erndte *Sechs freye*
 „*Jahre an Gerechtigkeits-Abgaben*, hat
 „er aber die dem Anſchlage ſeines Landes
 „gemäß gehörigen Menſchen, fo fängt
 „er nach der erſten Erndte an Gehorch
 „(Frohn,) zu leiſten.

*) Es iſt wohl kaum nöthig anzumerken, daß ich
 die Orthographie des Originals beibehalte.

§. 14.

„Bey einer speciellen Aufmessung und
 „Eintheilung der Bauerländereien wird
 „gänzlich der schwedische Revisions-
 „Maasstab, der auf den Kronsgüthern
 „vorschriftlich und bisher bey privaten
 „Güthern gebräuchlich gewesen, als
 „Norm festgesetzt.“

§. 15.

„Um die Streitigkeiten der Bauren
 „unter sich, in einem Gebiete, zwischen
 „Wirth und Knecht, oder Knecht mit
 „Knecht, oder Wirth mit Wirth entschei-
 „den zu lassen, soll der Herr verpflichtet
 „sein, Bauergerichte, wozu die Bauren
 „die Glieder jährlich selbst zu wählen ha-
 „ben, einzurichten, *wobey aber der*
 „*Guths-Herr allezeit einzig der*
 „*letzte Oberrichter ist.*“

Wer die „Letten“, las, wird sich er-
 innern, daß ich S. 134. die allgemeine
 Einführung solcher Gerichte vorschlug.

Sollen sie aber den geringsten Nutzen bringen: so müssen *sie allein* Leibesstrafen verhängen können; so müssen sie völlig unabhängig vom Gutsbesitzer seyn; so müssen sie *auch die* angeblichen *Vergehungen* der Bauren *gegen ihn*, untersuchen; so müssen sie endlich befugt seyn, *die Rechte ihrer Brüder* gegen ihn zu *vertheidigen*. In ihrer jetzigen Form, sind sie eine Grimasse, welche die Welt abfinden soll; sind sie ein Fantom, das nur dazu dient, der gnädigen Herrschaft die eigene, langweilige Erörterung der Bauernstreitigkeiten zu ersparen, wenn sie anders nicht Vergnügen daran findet; — ohne ihre Willkühr im geringsten zu beschränken.

Und doch hieng von diesem Punkte Alles ab; Und doch ist mit ihm Alles verfehlt, alles nichts als leeres Geschwätz! — Der *Großherr ist der einzige Oberrichter*, er darf also willkührlich geißeln lassen, wie bisher: — o, nun behaltet eure Verbesserungen!

— Nehmt an, er habe, nach altem Brauch, einen Gatten aus den Armen seines jammernden Weibes gerissen, einen Vater von seinen hilflosen Kindern; er habe ihn über die Gränze verkauft, vielleicht für einen Jagdhund, einen Pfeifenkopf hingegeben: was meint ihr, werde der Unglückliche thun? Etwas klagen? Den Kauf nach dem alten §. für ungültig erklären lassen, — um so unter die Geißel des erbitterten Tyrannen zurückzukehren, unter ihr zu verbluten? Sicher drückt er viel eher seine schluchsenden Lieben ans Herz, blickt mit hoffnungslosem Auge zum Himmel um Rache, und folgt mit stillem Jammer, wohin man ihn schleppt.

Nehmt an, ein Verworfener spotte aller eurer Bestimmungen, er habe, wie vormals, dem Bauren seine ärmliche Habe geraubt, sein Weib, seine unerwachsene Tochter geschändet, die unerschwinglichen Leistungen doppelt gefor-

dert; er habe sogar, wie vormals, *getödtet*: — meint ihr, daß eure hilflosen Mitbürger *klagen* werden, um sich noch schrecklichern Mishandlungen auszusetzen? Um nun auf Lebenszeit von der Harpyie, *der zu entfliehen schon ein Verbrechen ist*, mit verdoppelter Wut geängstigt, verfolgt, gefoltert zu werden? — Barbaren, eure Verbesserungen sind giftiger Spott! Sie schmähen die Menschheit. Wollt ihr eure greulichen Rechte, das blutige Erbtheil eurer räuberischen Ahnen aufrecht erhalten: höhnet wenigstens nicht. Gebt eurem Ernährer ein wirkliches Recht: entnehmt ihn der Knute seines Großherrs, oder, noch einmal: behaltet eure lächerlichen Verbesserungen.

Durch diesen einzigen Punkt sind alle übrigen so völlig vernichtet, daß ich nur mit Widerwillen fortfahre, sie aufzustellen, daß ich mir in denselben nur einen *frostigen Scherz*

zu wiederholen scheine: doch ich will
endigen.

§. 16.

„Dem Erbherrn als Grundeigenthü-
„mer seiner Gutsländereien *ist es erlaubt*,
„zur Anlegung einer Hoflage, oder um
„die Gefindeländereien in die Hoffelder
„zu ziehen, *ein Gefinde aufzuheben und*
„*den Bauer auszusetzen*; er muß aber
„vorher beweisen, daß seine bisherige
„Ausfaat noch nicht die Bestimmung der
„im 6ten Punkt auf zwölf Loof Ausfaat
„für einen wöchentlichen Pferdearbeiter
„erreicht habe, und daß auf keine ande-
„re Art eine Vergrößerung der Ausfaat
„möglich sey, und alsdann dem ausge-
„setzten Bauer alle Auslagen und Kosten
„der Erbauung des Gefindes, der Anle-
„gung der Gärten und dergleichen paar
„bezahlen, auch die ganze noch nicht
„vollzogne Erndte des Bauren von dem
„Jahre, in welchem die Aussetzung ge-

„scheiden, vollständig vergüten, über
 „dem aber noch einem Viertler, dreyßig
 „Rubel Silber-Münze und einem Halben-
 „Häckner Sechzig Rubel S. M. zu zahlen
 „gehalten sein. Die Taxation der dabey
 „vorfallenden Entschädigungen muß von
 „Sachverständigen, die der Erbherr sich
 „vom Konvent erbitten muß, ausgemittelt
 „werden.“

Hier hat man also die Bedingungen, auf welche künftig der Großherr einen fleißigen Wirth aus seinem Hause und Lande verjagen, und sich es zueignen kann: er soll eine Art von Vergütung erhalten. Das ist Dankes werth, da bisher fast nichts darüber verordnet war: aber es fehlen immer noch einige sehr wichtige Bestimmungen. Wo bleibt, z. B. das sogenannte eiserne Inventarium des bisherigen Gefindes, das heißt, das ganze Vermögen des Wirths und selbst seiner Knechte? Als Inventarium, wird es sich wahrscheinlich der Herr zueignen.

nen. — Was wird nun aus dem bisherigen Hausvater? Der freie Pächter, dem man seine Pachtung nahm, zieht in eine andere Gegend, der Leibeigene muß Stand halten, und wird aus einem Hausvater zum Knechte: darf ein Privatmann eine solche Veränderung in der Existenz eines andern Privatmannes erzwingen? — Was erhält denn der Staat für eine Vergütung dafür, daß er künftig eine ansehnliche Familie weniger hat? etc.

§. 17.

„*Leichte Vergeltungen* werden in continenti mit der Peitsche, jedoch nie über „*dreyßig Hiebe* bestraft. Große Vergeltungen, als groben Ungehorsam, Widerseßlichkeit, so lange derselbe sich „nicht zum Aufruhr qualificiret, Weglaufen, geringer Diebstahl, der keine „*satisfactionem publicam* fordert, werden zwar mit Ruthen geahndet, doch „sollen diese Ruthen niemals höher, als

„auf zehn Paar gehen, auch nie mehr am
 „Pfoften geschehen und nur drey Streiche
 „mit einem Paar gegeben werden, wel-
 „ches auch bey den sogenannten Kinder-
 „ruthen zu beobachten ist. „

§. 13.

„Kein Bauer soll länger als 24 Stun-
 „den incarcerirt werden, es wäre dann,
 „daß mehrere Personen an einem Verbre-
 „chen Theil haben und also die Untersu-
 „chung mehrere Zeit erfoderte, doch sol-
 „len die Gefangenen auf diesen Fall zur
 „Winterszeit in einer warmen Riege,
 „oder sonst warmen Zimmer, auf Kosten
 „des Erbherrn eingesezt werden. „

§. 153. der „Letten,“ wird der Leser
 diese beiden §. als Bestimmungen vom
 Jahre 1765. finden: gleichwohl sind alle
 Unmenschlichkeiten und Mordthaten, die
 ich anführte, viel später geschehen. Man
 sieht also, wie fruchtlos sie waren — und

ewig seyn werden, weil niemand da ist der über ihre Beobachtung wachet. Das einzige Neue ist die Verbiethung des Pflens. Ach! Patkul, Strohkirch, Delwig, Cloot banden die Unglücklichen, die sie zu Tode marterten, oder zum Selbstmorde zwangen, nie an Pflens! —

Sollten diese Bestimmungen den geringsten Werth haben, so mußte zum allerwenigsten dem Bauern freigestellt seyn, bey einem unpartheiischen Tribunale zu klagen: aber man höre!

§. 19.

„Wenn ein Bauer diesem Vorhergegangenen zuwider behandelt wird, so ist ihm erlaubt, so bald die von demselben bey der Gutsheerrschaft geschehenen bescheidenen Vorstellungen nichts bewirken, seine Beschwerde beym (adlichen) Ordnungsgericht seines Kreises *persön-*

*„lich und mündlich, nicht aber schriftlich
 „noch durch einen Advokaten, oder an-
 „dern Vorsprecher vorzutragen.“*

Das Ordnungsgericht besteht aus *lau-
 ter Adlichen*, der Bauer muß selbst und
 mündlich klagen: es bleibt also alles wie
 es war, und wie ich es S. 181. bis 188.
 in den „*Leuten*„ geschildert habe. Der
 Bauer wird künftig, wie bisher, bey dem
 Anblick seiner großherrlichen Richter —
 die durch den Standes-Geist beflochten
 waren, eh' er Anlaß zum Klagen fand, —
 zagen, zittern, verflummen, wie bisher
 bey jeder Klage nur nach Ruthen gegang-
 en seyn und zerfleischt heimkehren! —

Des Zusammenhanges wegen erlaube
 man mir die folgenden §§. in einer an-
 dern Ordnung anzuführen, als das Ori-
 ginal hat.

§. 24.

„Mehr als ein oder zwey Pauren dürfen nicht zu gleicher Zeit über die ihnen wiederfahrenen Bedrückungen, und nicht gemeinschaftlich, sondern jeder für sich ihre Klagen anbringen, widrigenfalls werden sie abgewiesen, und als Aufrührer exemplarisch vom Ordnungsgerichte bestraft. Sollte aber eine allgemeine Klage des Gebiets entstehen, so können zwey, drey, auch vier Bauren im Namen aller, Klage führen, und müssen die Uebrigen zu Hause bleiben, bis sie vom Ordnungsgerichte gefordert werden.“

Wenn an fünfhundert Staatsbürgern Gewaltthätigkeiten verübt wurden, warum sollen fünfhundert nicht so gut den Schutz der Gesetze auffordern, als einer oder zween? Man wird sagen, es könne Aufrühre verursachen. Das ist sonderbar. Eine allgemeine Klage des ganzen Gebie-

tes ist ja erlaubt: kann diese nicht noch eher zum Aufruhr führen? Warum sollen drey Viertheilen einer Bauerschaft nicht so gut Gerechtigkeit werden, als vieren? — Aber für Schwache ist nur im Haufen Schutz gegen Bedrückung möglich: diesem ist durch jene Bestimmung vorgebeugt, denn eine allgemeine Klage ist *unnöglich*. Die Begünstigten, die Werkzeuge der Gewaltthaten, die Väter, Brüder etc. der Beischläferinnen, werden nie mit ihren Brüdern gemeinschaftliche Sache machen, und ohne ihren Beistritt ist die rechtmäßige allgemeine Klage, ein Aufruhr. — Was würde man antworten können, wenn jemand in jener Bestimmung nur *die* Absicht sähe, ohne Gefahr willkürlich urtheilen zu können? Die Opfer der grofsherrlichen Rachgier durch Vereinzelung besser auszuzeichnen? — Doch dieser Zweck wäre zu schwarz, als dafs ich ihn glauben sollte: die *Wirkung* hingegen ist unausbleiblich.

§. 25.

„Der Bauer, der ohne Grund und un-
 „nütz geklagt hat, soll zu seiner Bess-
 „rung und andern zur Warnung exem-
 „plarisch und zwar das eistmal mit zehn
 „Paar Ruthen, das zweitemal mit zwanz-
 „zig Paar Ruthen, jederzeit bey der Kir-
 „che, bestrafet, und das drittemal auf
 „ein Jahr zur Vestungs- Arbeit abgegeben
 „werden, es sey denn, dafs der Richter
 „fände, dafs er aus Einfalt geklagt hätte,
 „da er denn beym erstenmal nur einen
 „Veweifs bekäme.“

Hat ein Adlicher oder ein Bürger der
 die Gesetze kennt, der, wenn er will,
 zehn Advokaten um Rath fragen, also
 die Rechtmäßigkeit seiner Sache genau
 beurtheilen kann, einen Process verloh-
 ren, so ist dieser Verlust nebst den Ko-
 sten, seine ganze Strafe. Hat ein Bauer
 der die Gesetze nicht lesen oder kennen
 kann, der niemand um Rath fragen darf,

einen Proceß, den er nicht zu führen versteht, verloren, so schleppt man ihn zu einer Kirche, und indem nach geendigtem Gottesdienste die Gemeinde herausgeht, zieht man ihn bey den Händen an einen Pfosten herauf und geißelt seinen entblößten Rücken mit zehn oder zwanzig Paar Ruthen blutig, oder verurtheilt ihn zur Karre. Warum diese unmenschliche Grausamkeit? Warum der fürchterliche Unterschied in der Behandlung zweier Staatsbürger in gleichem Falle? Ist Unwissenheit strafbarer als Ränkesucht? — Für den Adlichen und Bürger entwarf die theillose Regierung das Gesetz, für den Bauren — sein unverföhnlicher Gegner selbst, der auch sein Richter ist. Nur zu sehr ist dieser geneigt, jeden Versuch des unterdrückten Landmanns Schutz zu verlangen, für ein Attentat gegen seine Hoheitsrechte halten zu lassen; den Anschein der Gerechtigkeit zu erwerben, und doch, doch dem Bauren Muth und Gele-

genheit zu ihrer Erflehung zu rauben. —

So richtet man in Algier auch!

§. 26.

„Wenn ein Gutsherr bey der Klage
 „des Bauren schuldig befunden wird, so
 „soll derselbe, wenn er durch *Erpressun-*
 „gen von Gehorch, oder Abgaben, die
 „Bauren gedruckt hat, verurtheilt wer-
 „den, selbige den Bauren in zwiefachem
 „Werth zu ersetzen.“

Eine wichtige Lücke! Nach welcher
 Taxe soll der Ersatz geschehen? Etwa
 nach jener, die den Arbeitstag eines Man-
 nes zu 1 Groschen 1 Pf. ansetzt?

„Läßt er sich solches zum zweyten
 „und mehreremal zu Schulden kommen,
 „oder übertritt er die wegen Leibesstra-
 „fen gegebene Vorschriften, so soll er

„außer dem doppelten Ersatz an die Bau-
ren, im ersten Fall, das erste Mal Ein-
hundert Thaler alb. Strafe und in dieser
Progression ferner an die Ritterkasse er-
legen.“

Gefetze die über die Aufrechterhaltung
von Volksrechten entscheiden, sollten
wenigstens verständlich sprechen. Das
erstemal, 100; das zweitemal 200: —
wie viel also das drittemal? Doppelt so
viel oder wieder hundert Thaler mehr?

„Wegen erwiesener tyrannischer Be-
handlungen gegen die Bauren wird dem
„Actori officioso von der Residirung die
Anzeige gemacht.“

Wer aber macht sie der Residirung?

„um den Gutsherrn in foro competenti
in Anspruch zu nehmen. Sollte es sich
aber bey der Untersuchung ergeben,
dass die Bauer-Aufscher oder der Amt-

„mann ohne Befehl des Herrn die in diesem Punkte verpönte Härte ausübt
 „hätten, so soll der Bauer-Aufseher mit
 „soviel Schlägen gezüchtigt werden, als
 „er ausgetheilt hat, der Amtmann aber
 „auf die Hälfte seines ganzen Amtmanns-
 „lohnes zum Besten der Armen des Ge-
 „biets gestraft werden.“

Aber was erhält der Gemishandelte,
 vielleicht Verkrüppelte, zur Entschädi-
 gung?

Lücken, wie ich hier im Vorbeigehen
 anmerkte, wären in *jeden* Gesetze wich-
 tige Gebrechen: ein solches aber, das
 die Handhabung der Rechte eines hilflos-
 en Unterdrückten gegen seinen Bedrü-
 cker, den Standesgenossen des Letztern
 selbst zur Pflicht machen soll, wird durch
 sie fast vernichtet. Doch sind sie Klei-
 nigkeiten gegen den Geist des Gan-
 zen.

Nur Uebermacht reizt zum Uebermuth und strafbarer Streitsucht: wann hat je das hülfslose Reh den Wolf angefallen? Wenn der dürftige, elende Bauer gegen den reichen, mächtigen Edelmann vor Edelleuten eine Klage erhebt, so ist es fast unmöglich, daß er nicht überzeugt seyn sollte, ganz unwiderleglich Unrecht gelitten zu haben. Er *kann* sich irren, und sein Irrthum würde um so verzeiblicher seyn, da er ja die Gesetze nicht kennt und niemand ihm Rath ertheilen darf: aber er wird öffentlich und schimpflich bis aufs Blut für denselben gezeißelt. — Hat dagegen der Edelmann sich gegen seinen Mitbürger gewaltsame Erpressungen — also ein offnbares Verbrechen, — erlaubt, so wird er zum doppelten Ersatz, und bey Wiederholung höchstens zu einer Geldstrafe verurtheilt, die einem Gutsbesitzer eine Kleinigkeit ist. Welch' ein Verhältniß! Sollte man nicht glauben die Gesetzgeber hätten sich versehen, hätten dem Erpresser und ty-

rannischen Mishandler die zwanzig Paar Ruthen, und dem unschuldig Irrenden *allenfalls* den Ersatz auferlegen wollen? Wenigstens wäre das gerechter gewesen.

Ich hole die ausgelassenen Sätze nach, damit man auch sehe, welches der vorgeschriebene Lauf der Klagesachen ist, und — wer die einzigen Richter zwischen den Bauren und — Edelleuten seyn werden.

§. 20.

„Dieses (adliche Ordnungs-) Gericht
 „hat das punctum gravaminis (der Bauer-
 „klage) dem Erbherrn ex protocollo zu
 „communiciren, dessen Erklärung ein-
 „zufordern, über die Sache wenn sie klar
 „ist, gesetzlich zu entscheiden, oder
 „wenn es nöthig ist, vor der Abmachung
 „in Loco eine Untersuchung anzustellen,
 „summarissime darin zu sprechen, und
 „den Spruch zu vollziehen. Ist die Sa-
 „che aber von Wichtigkeit und kann sie

„nicht vom Ordnungsgerichte de simplici
 „et plano abgemacht werden, so hat das
 „Ordnungsgericht nur die Untersuchung
 „anzustellen, und das Protokoll darüber
 „mittelt Bericht dem Ober-Kirchen-Vor-
 „steher zuzufenden.“

§. 21.

„Der Ober-Kirchenvorsteher, welcher
 „alsdann mit den Deputirten des Kreises
 „und in Ermangelung eines oder beyder
 „mit einen oder zwey parteilosen Gutsbe-
 „sitzern des Kreises eine Kreis-Kommis-
 „sion in Bauerklagesachen formirt, ist
 „darauf verbunden, jede Bedrückung nä-
 „her, auch wohl erforderlichen Falles
 „nochmals in Loco zu bepröben, und
 „darüber zu statuiren.“

§. 22.

„Wenn der durch einen Spruch einer
 „solchen Kreiscommission fukumbirende

„Theil unzufrieden mit der Entscheidung
 „sein sollte, so kann er seine Unzufrie-
 „denheit beyrn residirenden Landrath an-
 „bringen, der alsdann den *Adelsconvent*
 „welcher die allendliche *Appellationsin-*
 „stanz in allen Klagen der Bauren über
 „den Guthsherrn ist, zusammen beruft,
 „worauf der *Adelsconvent*, als letzter
 „Kommissorialischer Schiedsrichter zwi-
 „schen Herrn und Bauer, entscheidet und
 „die Vollziehung dem Ordnungsgerichte
 „übergiebt.“

§. 25.

„Ehe eine Klage vom Bauer angenom-
 „men werden kann, muß der Bauer zu-
 „erlt des Herrn Befehl vollstreckt haben,
 „weil der Herr, wenn er das Gesetz
 „überschritten hat, stets Mittel zur Ge-
 „nugthuung für den Bauer hergeben
 „kann; dagegen der Bauer selten im
 „Stande ist, wenn er unnütz geklaget

„hat, den aus Ungehorsam entstandenen
„Schaden zu ersetzen.“

§. 27.

„Ein allgemeines Gesetzbuch für die
„Bauergerichte soll von dem Konvent ab-
„gefaßt, vom Landtage geprüft und als-
„dann bekannt gemacht werden.“

Diese Bestimmungen endigen den
Landtagsbeschluss, und sind es werth,
ein solches Werk zu krönen. Diese Be-
stimmungen, dies sprechendste Denkmal,
das der Humanität des liefländischen Adels
gesetzt werden konnte: — schauernd
und misstrauisch gegen meine Kräfte, ste-
he ich vor ihnen da! Wird es mir gelin-
gen, ihren ganzen furchtbaren Inhalt zu
entwickeln? Das schreckliche Gespenst
heermeisterlicher Vorzeit, das man unter
Ruinen wieder hervorruft, zu entlar-
ven? —

Unter den Heermeistern richtete jeder liefländische Edelmann seine Bauren; nach dem gebräuchlichen Ausdruck, an Hals und Haut, nur war es gebräuchlich, einen *Mann* d. h. Beamten, des Heermeisters oder Bischoffs dazu zu erbitten. Im 26sten §. der Unterwerfungsakte an Pohlen, bedang sich der Adel in Liefland die *völlig freie* Gerichtshegung aus, wie sie in Esthland gebräuchlich war, und von nun an konnte ein Paar ritterliche Trunkenbolde bey einem nachbarlichen Besuche, zwischen Würfeln und Humpen, den unglückseligen Landmann, der ihren Zorn gereizt hatte, zu Galgen und Schwerdt verurtheilen. Gustav Adolph — Ehrfurcht dem Andenken des Erhabenen! — befahl 1632. dafs nur die königlichen Gerichte seine ackernden Staatsbürger zu öffentlichen Strafen verurtheilen sollten. Seine Nachfolger und, vorzüglich unter den russischen Regenten, die unsterbliche Catharina II. nahmen durch häufige Verordnungen die Leibe-

genen immer mehr unter den unmittelbaren Schutz der Gesetze, und befestigten den Damm, den der Retter Deutschlands der adlichen Willkühr in Liefeland entgegengefezt hatte. Izt — izt ist er eingefürzt, das Werk der mühsamsten Bestrebungen so vieler grofsen Regenten ist vernichtet, und der Strom der alten Barbarei droht unaufhaltfam wieder einzubrechen. Eine, keinem Gerichte untergeordnete Kommission, von willkührlich gewählten adlichen Gutsbesizern (§. 21.) richtet inskünftige den Bauern! Die Versammlung der Gutsbesizer ist (§. 22.) die allendliche Appellations-Instanz *in den Klagen* der Bauern *gegen sie selbst!* Durch *einen* beifpiellos kühnen Schritt, fürzt der Adel seinen wichtigsten Nebenstand, wieder in die Tiefe des Elends zurück, in der er 1632. lag. Alle Verbesserungen zweier Jahrhunderte sind vernichtet, und, statt der Würfel Karten gefezt, und statt des Galgens die grausamern 20. Paar Ruthen, — können alle

greuelvollen Scenen des sechzehnten Jahrhunderts am Ende des achtzehnten wieder aufleben.

Nein! Das konnte der menschenfreundliche Monarch nicht wollen, der gleich beym Antritt seiner Regierung, so glänzende Proben seiner Gerechtigkeitsliebe gab! Als er ein scheinbares Unrecht gegen den Adel, durch Herstellung seiner Privilegien wieder gut zu machen eilte, bestätigte Er nicht die inappellable Gerichtsbarkeit desselben, die er lange vor der russischen Herrschaft nicht mehr befaß; konnte Er nicht wollen, daß der Adel einen Staat im Staate bilden sollte.

Aber wer muß izt nicht eingestehen, daß es Wahrheit war, wenn ich in der Abhandlung über Leibeigenheit sagte:

„Die Leibeigenheit macht einen großen Riß im Staate und theilt die Bewoh-

„ner in zwey Klassen, in Unterthanen des
 „Fürsten und in Unterthanen der Unter-
 „thanen. Vergebens würde der Monarch
 „glauben, auch Herr der Leztern zu seyn.
 „Sein Zusammenhang mit ihnen ist nur
 „scheinbar. Wie eine undurchdringliche
 „Scheidewand stehen die Grofsherrn zwi-
 „schen beiden und verhindern den Für-
 „sten zum Besten der Bauren etwas Wich-
 „tiges zu verfügen; sie verhindern die
 „Leztern, den Schutz bey dem Fürsten
 „zu finden, der ihnen gebührt.“

Diese furchtbare Scheidewand zu ver-
 stärken; sie wieder aufzurichten, wo
 Menschenliebe und gesunde Politik sie
 niederwarfen; sie auf immer undurch-
 dringlich zu machen, - das muß die
 Wirkung jener Beschlüsse seyn. Die
 wichtigste Classe von Bürgern ist völlig,
 völlig wieder von ihrem Fürsten gerissen,
 vernichtet!

Edle,

Edle, die ihr *solche Verbesserungen* treffen konntet: ist denn der Richter in eurer Brust, durch nichts aus seinem Todeschlafe zu wecken? Als ihr beschlofst, euren Mitbürger noch immer verhandeln, noch immer in eurer Sippschaft verschenken zu wollen; als ihr das ärmliche Eigenthum desselben in eisernes Inventarium eurer Ländereien verwandeltet; als ihr euch das Recht behieltet, ihn zerfleischen, jede Klage desselben als ein Verbrechen bestrafen zu können, als ihr ihn gar dem Schutz der Gesetze, eures gemeinschaftlichen Regenten entrißet, ihn von neuem mit euren sogenannten Gerechtsamen umstelltet, wie ein Wildpret mit Netzen: brannte nicht auf eurer Stirne —

Doch ich beginne mich! Was ich sagen könnte, träfe den wirklich edlen, aber zu schwachen Theil eures Zirkels

so gut als den schlechten. Jener verdient nicht, daß man ihm wehe thue, und diesem — ist die erschütterndste Wahrheit nichts, als modisch gedrehte Phrase. Ich beginne mich, zu wem ich sprechen würde, und drücke den Strom meiner unwilligen Gefühle in meine Brust zurück. Ihr habt eben den überzeugendsten Beweis gegeben, daß, wie ich längst sagte, nie von *euch* die Erstattung der Menschen- und Bürgerrechte des Landmanns, die euer Stand verschlang, zu erwarten ist. Gedrängt vom Geist des Zeitalters, bebend vielleicht für eure Existenz, — wart ihr im Begriffe den Menschlichen in eurer Mitte nachzugeben: aber ein günstiger Umstand, — und statt von euren Anmaaßungen nachzugeben, erlaubt ihr euch neue, schreckliche! Ich bin nicht so thöricht überhaupt noch etwas von Euch zu hoffen. — Aber den Muth sollt ihr mir nicht nehmen, meine

Stimme immer lauter und lauter zu erheben. Der gerechte, der menschenfreundliche Monarch, der so bereitwillig eilte, euch Rechte wieder zu geben, was ihr *Rechte* nennt, weil vor sechshundert Jahren eure blutigen Ahnen es an sich rissen: endlich wird Ihn das Wehklagen der leidenden Menschheit erreichen. Er wird, ja mit Zuversicht sag' ichs, *Er* wird das Mark seines Staates, die Erhalter desselben, auch wieder in Rechte einsetzen, die — giebt es heiligere? — sie mit dem Daseyn aus den Händen der Natur empfangen, und in jene, die der Staat, der durch sie vorzüglich, und nicht durch euch, besteht, ihnen schuldig ist. —

Nach dieser Urkunde richte das Publikum zwischen dem Ritter von Brach und mir. Es entscheide, wer von uns, dasselbe durch ungegründete An-

führungen irre zu leiten sucht, wer also — man verzeihe den undelikatcn Namen eines niedrigen Charakters, — arglistiger Verläumder ist

Druckfehler.

- S. 8. Z. 20. und 21. statt „eines ganz verschiedenen Gegenstandes,, l. „zu einem ganz verschiedenen.,,
S. 15. Z. 4. muß mit „habe,, eine neue Zeile anfangen.
S. 30. Z. 8. mußte „noth,, weggelassen werden.
S. 31. Z. 6. l. „dies,, statt „dies,,
S. 58. Z. 21. fehlt nach „jener,, das Zeichen §.
S. 71. Z. 15. und 18. l. „Quadrat,, statt Quatrat
S. 74. Z. 16. l. „dem,, statt den.
-